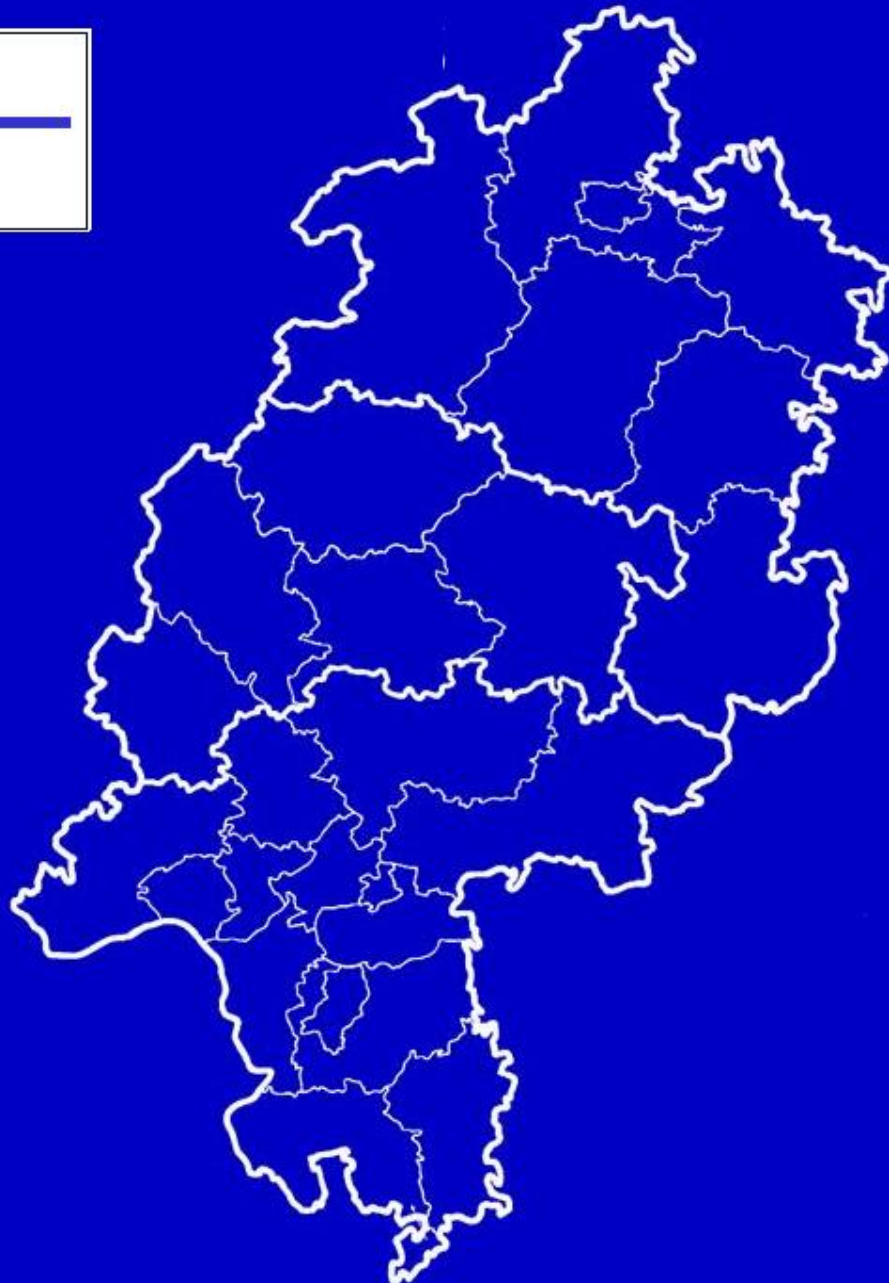
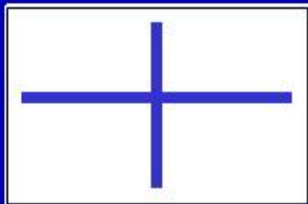





# KatSDV 400 HE

## Der Sanitätszug im Katastrophenschutz des Landes Hessen



	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019


## **Vorbemerkung**

Die Katastrophenschutz-Dienstvorschriften gelten für den Einsatz und für die Aus- und Fortbildung. Neben den Katastrophenschutz-Dienstvorschriften sind insbesondere die Unfallvorschriften sowie die hierzu ergangenen Durchführungsanweisungen zu beachten.

Die Katastrophenschutz-Dienstvorschrift 400 HE (KatSDV 400 HE) regelt, wie die taktischen Einheiten Trupp, Staffel, Gruppe und Zug im Sanitätseinsatz arbeiten. Die festgelegte Gliederung gilt darüber hinaus auch für alle anderen Einsatzarten.

Die KatSDV 400 HE wurde von einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Landesverbände der Hilfsorganisationen in Hessen (ASB, DLRG, DRK, JUH und MHD) und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erarbeitet und wird auf Grundlage des Punktes 2.1.7.1 Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“ vom 01.01.2016 (StAnz. 1/2016 S.5, Az.: V4-24t06.01) eingeführt.

Dies entspricht auch der gesetzlichen Verankerung des § 27 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), der die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger verpflichtet, bei der Durchführung ihrer Maßnahmen die aufgrund des HBKG ergangenen Vorschriften und Weisungen zu befolgen.

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

## Allgemeines

Im Interesse eines landeseinheitlichen Führungssystems ist es erforderlich, dass sich Führung und Leitung im Brand- und Katastrophenschutz nach **einer** Dienstvorschrift richten. Diese KatSDV enthält die Grundsätze für die Führung und den Einsatz unter Berücksichtigung der FwDV-100 „Führung und Leitung im Einsatz“.

Die Vorschrift besteht aus Teil A und Teil B.

Teil A enthält die Beschreibungen der Grund- und Sonderfunktionen sowie die Einsatzgrundsätze, die bei allen oder beim überwiegenden Teil der Einheiten aller Aufgabenbereiche vergleichbar sind.

Teil B enthält die fachspezifischen Regelungen des Sanitätszuges.

Weitere Vorschriften und Leitfäden des Sanitätsdienstes für

- die Stärke und Ausstattungsnachweisung (KatSDV 410),
- die Handhabung der Ausstattung (KatSDV 420) und
- die Ausbildung (KatSDV 430)

ergänzen die KatSDV 400 HE.

Für den Einsatz im Katastrophenschutz des Landes gelten auch für die Medizinische Task Force (MTF) die Regelungen der KatSDV 400 HE. Die festgelegte Gliederung gilt darüber hinaus auch für alle anderen Einsatzarten. Der Bund regelt in eigener Zuständigkeit die Gliederung, die Ausbildung und den geschlossenen Einsatz der MTF im Zivilschutz.

Der Führer einer taktischen Einheit kann von den Regelungen dieser Dienstvorschrift abweichen, wenn dies zur Sicherstellung des Einsatzerfolges erforderlich ist.


Die Begriffe wurden entsprechend der DIN 13050 „Begriffe im Rettungswesen“ (Ausgabe: Februar 2009) aktualisiert (z.B. Verletzter / Kranker -> Patient).

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Angehörige der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

## Inhaltsverzeichnis

### Teil A - Allgemeine Regelungen

	Seite
<b>1. Allgemeines</b>	
1.1 Grundfunktionen	
1.1.1 Zugführer	
1.1.2 Führungsassistent	
1.1.3 Gruppenführer	
1.1.4 Staffel-/ Trupführer	
1.1.5 Helfer	
1.2 Sonderfunktionen	
1.2.1 Sprechfunker (im Zugtrupp)	
1.2.2 Melder	
1.2.3 Kraftfahrer Maschinist	
1.2.4 Gerätewart	
1.2.5 GABC-Helfer (der Einheit)	
1.2.6 Sanitätshelfer (der Einheit / Einrichtung)	
<b>2. Führung und Einsatz</b>	
2.1 Allgemeines	
2.2 Alarmieren und Herstellen der Einsatzbereitschaft	
2.3 Ablauf des Einsatzes	
2.3.1 Erkundung / Lagefeststellung	
2.3.2 Einsatzwert und Kräftebedarf	
2.3.3 Befehlsstellen	
2.3.4 Aufstellen der Einsatzfahrzeuge	
2.3.5 Einsetzen von Hilfskräften aus der Bevölkerung	
2.4 Beenden des Einsatzes	
2.5 Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft	
<b>3. Versorgung der Einheit / Einrichtung</b>	
3.1 Allgemeines	
3.2 Versorgungsmeldungen	

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019


## Teil B - Fachspezifische Regelungen

### 4. **Allgemeine Grundlagen**

- 4.1 Aufgaben des Sanitätszuges
- 4.2 Stärke und Gliederung des Sanitätszuges
- 4.3 Ausstattung des Sanitätszuges
  - 4.3.1 Fahrzeug-Ausstattung
  - 4.3.2 Arznei- und Verbandmittel-Ausstattung

### 5. **Beschreibung der Aufgaben der Teileinheiten des Sanitätszuges und der Funktionen ihrer Helfer**

- 5.1 Die Teileinheiten des Sanitätszuges
  - 5.1.1 Zugtrupp
  - 5.1.2 Schnelleinsatzgruppe Behandlung
    - 5.1.2.1 Sanitätsstaffel
    - 5.1.2.2 Transporttrupp
  - 5.1.3 Transportgruppe
    - 5.1.3.1 Transporttrupp
- 5.2 Aufgabenstellung und Funktion der Führungskräfte und Helfer im Sanitätszug
  - 5.2.1 Zugführer
  - 5.2.2 Arzt
  - 5.2.3 Gruppenführer
    - 5.2.3.1 Führungsassistent
    - 5.2.3.2 Gruppenführer der Schnelleinsatzgruppe Behandlung
    - 5.2.3.3 Gruppenführer der Transportgruppe
  - 5.2.4 Staffel-/Trupführer
    - 5.2.4.1 Staffelführer des Arzttrupps
    - 5.2.4.2 Trupführer des Sanitätstrupps
    - 5.2.4.3 Trupführer des Transportstrupps
  - 5.2.5 Helfer
  - 5.2.6 Gerätewart San


	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

## **6. Einsatz des Sanitätszuges**

- 6.1 Aufbau der sanitätsdienstlichen Führungsstruktur / Schnittstellen zu anderen Fachdiensten
- 6.2 Herstellen der Einsatzbereitschaft
- 6.3 Ablauf des Einsatzes
  - 6.3.1 Erkundung und Lagefeststellung
  - 6.3.2 Ordnung des Raumes
  - 6.3.3 Einsatzdurchführung
  - 6.3.4 Triage / Sichtung
  - 6.3.5 Patientenablage
  - 6.3.6 Behandlungsplatz
    - 6.3.6.1 Behandlungsplatz 25 Hessen
    - 6.3.6.2 Behandlungsplatz 50 Hessen
    - 6.3.6.3 Abgrenzung des BHP 25 HE und BHP 50 HE
  - 6.3.7 Patiententransport
  - 6.3.8 Rettungsmittelhalteplatz
  - 6.3.9 Registrierung / Dokumentation
  - 6.3.10 Das Farbleitsystem

## **7. Besondere Aufgabenstellungen**

- 7.1 Massenanfall von Verletzten
- 7.2 Einsatz an Verkehrswegen (Luft, Wasser, Schiene, Straße)
- 7.3 Mitwirkung in Notfallstationen
- 7.4 Mitwirkung bei der Evakuierung / Räumung
- 7.5 Mitwirkung in Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge
- 7.6 Mitwirkung/Unterstützung in Krankenhäusern
- 7.7 Sanitätsdienste im Rahmen der öffentlichen Gefahrenabwehr

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

## Anhang

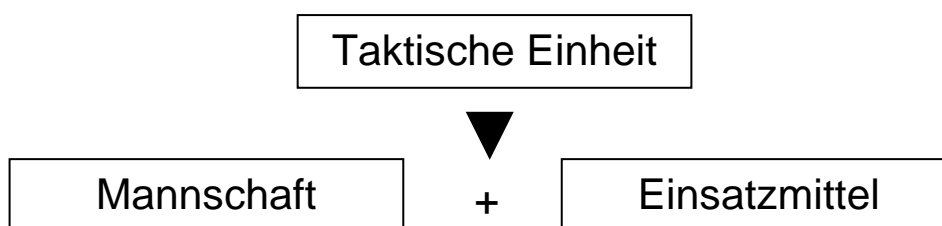
- Anlage 1    Begriffsbestimmungen im Sanitätsdienst
- Anlage 2    Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 3    Gliederungsbild „Sanitätszug Hessen“
- Anlage 4    Ordnung des Raumes
- Anlage 5    Checkliste: Einrichten eines Behandlungsplatzes (BHP)
- Anlage 6    Taktische Zeichen im Sanitätsdienst
- Anlage 7    Einsatztagebuch
- Anlage 8    Abschlussmeldung
- Anlage 9    Patientenablage PA (Musterstruktur)
- Anlage 10    Behandlungsplatz BHP 25 / 50 (Musterstruktur)
- Anlage 11    Patientenanhängekarte
- Anlage 12    Patientendokumentation Behandlungsplatz

## Teil A - Allgemeine Regelungen

### 1. Allgemeines

Der Katastrophenschutz umfasst Aufgabenbereiche (früher Fachdienste) mit Einheiten (beweglich) und Einrichtungen (ortsfest), die ihre Aufgaben zur Bekämpfung von besonderen Gefahren und Schäden sowohl im Großschaden- und Katastrophenfall als auch im Zivilschutz / Verteidigungsfall wahrnehmen. Außerdem verfügt er über Einheiten und Einrichtungen der Führung.

Die taktische Einheit ist der Zug, der sich grundsätzlich in Teileinheiten (Gruppe, Staffel und Trupp) gliedert.



Entsprechend der Mannschaftsstärke gibt es die taktischen Einheiten

- Trupp
- Staffel
- Gruppe
- Zug

Aufgaben, Gliederung, Stärke und Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen sind im Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen sowie für den Aufgabenbereich Sanitätswesen im Teil B dieser Dienstvorschrift zusammengefasst.

Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes führen Aufträge der übergeordneten Führungsstelle selbstständig aus.

Im Einsatz können den taktischen Einheiten im Rahmen ihrer personellen und materiellen Möglichkeiten zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden.


#### 1.1 Grundfunktionen

Im Folgenden sind die Aufgaben der Führungskräfte und Helfer in die Bereiche Ausbildung, Ausstattung und Einsatz untergliedert.

Führungskräfte (Führer und Unterführer) sind die Zug-, Gruppen-, Staffel- und Truppführer der Einheit.

Führungskräfte können ihre Aufgaben delegieren, bleiben jedoch insgesamt verantwortlich. Bei allen Entscheidungen haben sie die Fürsorgepflicht gegenüber ihren Helfern zu berücksichtigen und die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten.



	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

### 1.1.1 **Zugführer (ZFü)**

Der Zugführer ist der Vorgesetzte aller Helfer seines Zuges und hat diesen gegenüber Befehlsbefugnis. Der Vertreter des Zugführers ist der Führungsassistent (FüAss) des Zugtrupps.

Im Einsatz ist der Zugführer der übergeordneten Führungsstelle unterstellt. Er darf grundsätzlich keine der Führungsebenen übergehen.

Im Übrigen ist der Zugführer - unabhängig von seiner tatsächlichen Unterstellung im Einsatzfall - der jeweiligen Organisation, der seine Einheit angehört, und der unteren Katastrophenschutzbehörde des Landkreises / der kreisfreien Stadt gegenüber für die personelle und materielle Einsatzbereitschaft seines Zuges verantwortlich.

Hierzu zählen insbesondere

- die Ausbildung der Helfer und
- der ordnungsgemäße Zustand und die Vollständigkeit der zugewiesenen Ausstattung.


Der Zugführer sorgt für die Ausbildung der Helfer seines Zuges entsprechend den Vorschriften und der für die Ausbildung getroffenen Regelungen, indem er insbesondere

- den Ausbildungsstand ermittelt,
- den Ausbildungsbedarf feststellt,
- Umfang und Inhalt der Ausbildung plant und entsprechende Ausbildungspläne erstellt,
- die Ausbildung durchführt oder überwacht,
- Übungen anlegt, durchführt und auswertet,
- Unterführer und Helfer auf ihre Eignung beurteilt und Vorschläge zu ihrer Fortbildung macht.

Der Zugführer hat durch entsprechende Weisungen und Kontrollen die materielle Einsatzbereitschaft seines Zuges jederzeit sicherzustellen, Schäden und Verluste zu melden und auf Instandhaltung und Ersatzbeschaffungen hinzuwirken.

Der Zugführer ist verantwortlich für die Durchführung der seiner Einheit übertragenen Einsatzaufgaben, indem er insbesondere

- die Alarmierung seines Zuges gemäß Alarmplan sicherstellt,
- die Einsatzbereitschaft des Zuges feststellt und meldet,
- den zugewiesenen Einsatzraum erkundet oder erkunden lässt,
- im zugewiesenen Einsatzraum seine Einheit fachgerecht einsetzt,
- Verbindungen zu benachbarten Einheiten zum Zweck der Zusammenarbeit im Einsatzraum aufnimmt,
- der übergeordneten Führungsstelle wichtige Ereignisse meldet,
- die Registrierungsunterlagen an die Personenauskunftsstelle des DRK-Kreisauskunftsbüros (KAB) weiterzuleiten.

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

### 1.1.2 **Führungsassistent (FüAss)**

Der Führungsassistent ist der Vertreter des Zugführers und zugleich Vorgesetzter der Helfer des Zugtrupps. Seine Vertretung regelt der Zugführer.

Der Führungsassistent ist zuständig für die Versorgung des Zuges und für die Ausbildung der Helfer des Zugtrupps. Darüber hinaus nimmt er alle anfallenden Verwaltungsaufgaben (z. B. Führen der Anwesenheitslisten, Abrechnungen, Terminüberwachungen, Alarmunterlagen) wahr, soweit diese nicht von der Organisation übernommen werden.

Er unterstützt den Zugführer bei dessen Aufgaben, insbesondere bei der Ausbildung des Zuges sowie bei der Überwachung der Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft der Ausstattung.

Im Einsatz unterstützt er den Zugführer und ist zuständig für die Einsatzbereitschaft des Zugtrupps, indem er insbesondere

- die Befehlsstelle des Zuges einrichtet und betreibt,
- die Einsatzdokumentation verantwortet,
- das Einsatztagebuch des Zuges führt (siehe **Anlage 7**),
- die Versorgungsgüter für den Zug anfordert und ihre Verteilung regelt.


### 1.1.3 **Gruppenführer (GrFü)**

Der Gruppenführer ist der Vorgesetzte aller Helfer seiner Gruppe. Er wird durch einen Truppführer seiner Gruppe vertreten. Dem Zugführer gegenüber ist der Gruppenführer verantwortlich für die Einsatzbereitschaft seiner Gruppe.

Der Gruppenführer bereitet die Ausbildung seiner Gruppe vor und führt sie durch. Er unterstützt den Zugführer beim Anlegen, Durchführen und Auswerten von Übungen und Ausbildungsveranstaltungen des Zuges und schlägt ihm Helfer seiner Gruppe für die weitergehende Ausbildung vor. Er überwacht die Vollzähligkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Ausstattung seiner Gruppe.

Im Einsatz ist der Gruppenführer dem Zugführer für den Einsatz seiner Gruppe verantwortlich, indem er insbesondere

- die Einsatzbereitschaft seiner Gruppe herstellt,
- den seiner Gruppe zugewiesenen Teil des Einsatzraumes erkundet oder erkunden lässt,
- die Gruppe im Einsatz führt,
- das Zusammenwirken mit anderen Einsatzkräften an der Einsatzstelle sicherstellt,
- die Verbindung zur Befehlsstelle des Zuges aufrechterhält,
- ggf. zusätzliche Kräfte und Material anfordert.

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

#### 1.1.4 **Staffel-/Truppführer (StFü/TrFü)**

Der Staffel-/Truppführer ist der Vorgesetzte der Helfer seiner Staffel / seines Trupps. Er wird durch einen Helfer seiner Teileinheit vertreten.

Er führt seine Staffel / seinen Trupp und hat auf seiner Ebene die gleichen Aufgaben wie der Gruppenführer.

#### 1.1.5 **Helfer**

Die Helfer sind in Gruppen, Staffeln und Trupps zusammengefasst und der jeweiligen Führungskraft unterstellt. Jeder Helfer ist insbesondere verantwortlich für die Einsatzbereitschaft seiner persönlichen Ausstattung und wirkt mit bei der Instandhaltung, Pflege und Wartung der Einsatzfahrzeuge und der sonstigen Ausstattung.

Im Einsatz führt der Helfer die ihm zugewiesenen Tätigkeiten fachgerecht aus.

#### 1.2 **Sonderfunktionen**

Zu den Sonderfunktionen, die bei den meisten Einheiten und Einrichtungen vorhanden sein müssen, zählen

- Sprechfunker
- Melder
- Kraftfahrer
- Gerätewart / Maschinist
- Sanitätshelfer (der Einheit)
- GABC – Helfer (der Einheit)

##### 1.2.1 **Sprechfunker** (im Zugtrupp)

Der Sprechfunker untersteht dem Führungsassistenten.


In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der Sprechfunker insbesondere folgende Aufgaben: Er

- ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Benutzung der Sprechfunkanlage verantwortlich,
- stellt die ständige Erreichbarkeit seiner Einheit über Funk und ggf. über Fernsprecher sicher,
- meldet jede Veränderung der fernmeldemäßigen Erreichbarkeit seiner Einheit der übergeordneten Führungsstelle,
- setzt Nachrichten ab, nimmt Nachrichten auf und leitet sie weiter,
- führt die für den Fernmeldebetrieb erforderlichen Unterlagen, wartet und pflegt die Sprechfunkanlage und veranlasst bei Störungen im Gerät die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit.

##### 1.2.2 **Melder**

Der Melder ist dem Führungsassistenten des Zugtrupps unterstellt. In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der Melder insbesondere folgende Aufgaben: Er

- überbringt Informationen (Befehle, Meldungen, Orientierungen, Anträge),
- übernimmt weitere Aufgaben im Zugtrupp.

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

### 1.2.3 **Krafftfahrer**

Der Krafftfahrer untersteht der Führungskraft derjenigen Teileinheit, der das Fahrzeug zugewiesen ist.

In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der Krafftfahrer insbesondere folgende Aufgaben: Er

- ist für die Einsatzbereitschaft (Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie Instandhaltung) seines Fahrzeuges verantwortlich und führt das Fahrtenbuch,
- führt Instandhaltungsarbeiten der Materialerhaltungsstufe 1 (Wartung und Pflege) an Kraftfahrzeugen und verlasteter Ausstattung durch und meldet seinem Vorgesetzten Mängel, die darüber hinausgehen
- meldet seinem Vorgesetzten die Einsatzbereitschaft seines Fahrzeuges und des verlasteten Gerätes.

Sofern für ein Fahrzeug kein Gerätewart / Maschinist vorgesehen ist, ist der Krafftfahrer auch für die Vollzähligkeit, für die vorschriftsmäßige Verladung und Ausgabe der auf seinem Fahrzeug verlasteten Ausstattung verantwortlich und führt die entsprechenden Nachweise.


Der Krafftfahrer kann auch für andere Aufgaben der Einheit eingesetzt werden.

### 1.2.4 **Gerätewart / Maschinist**

Der Gerätewart / Maschinist untersteht dem Gruppenführer seiner Teileinheit. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Ausstattung des ihm zugewiesenen Gerätewagens und dessen Beladung. In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der Gerätewart / Maschinist insbesondere folgende Aufgaben: Er

- überprüft die Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft der Ausstattung,
- führt Verbrauchs- und Bestandsnachweise und überwacht Prüftermine,
- behebt Mängel an der Ausstattung selbstständig oder meldet sie zur Instandsetzung,
- fordert Ersatz- und Verbrauchsmaterial an,
- erstellt Schaden- und Verlustmeldungen und fordert Ersatz an,
- ist für die Wartung und Pflege der Ausstattung verantwortlich.

Der Gerätewart / Maschinist kann auch für andere Aufgaben der Einheit eingesetzt werden.

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

### 1.2.5 **Der Sanitätshelfer** (der Einheit)

Der Sanitätshelfer ist dem Zugführer unterstellt. In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der Sanitätshelfer insbesondere folgende Aufgaben: Er

- ist für die Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft der Sanitätsausstattung verantwortlich,
- wirkt mit bei der Erste-Hilfe-Ausbildung,
- leistet Erste Hilfe innerhalb der Einheit / Einrichtung und koordiniert Maßnahmen der Erste Hilfe an der Einsatzstelle einschließlich Registrierung bis zum Eintreffen des Sanitäts- oder Rettungsdienstes,
- richtet ggf. Patientenablagen ein und
- berät den Einheitsführer bei der Erstellung von Lagemeldungen zur Anforderung von Sanitätskräften.


### 1.2.6 **Der GABC-Helfer** (der Einheit)

Alle Einheiten der Aufgabenbereiche des KatS verfügen über einen GABC-Helfer, der für die Wartung und Pflege der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zuständig ist. Der GABC-Helfer ist dem Zugführer unterstellt.

In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der GABC-Helfer insbesondere folgende Aufgaben: Er

- ist für die Vollzähligkeit, Einsatzbereitschaft und Instandhaltung der GABC–Ausstattung des Zuges verantwortlich,
- wirkt mit bei der GABC–Ausbildung der Helfer des Zuges,
- berät den Zugführer in der Durchführung von Schutzmaßnahmen für Personen, Verpflegung, Gerät und Fahrzeugen vor GABC–Gefahren,
- berät den Zugführer in der Durchführung der Dekon-Stufe 1
  - allgemeiner Einsatzstellenhygiene
  - Wechsel kontaminierter Schutzkleidung
  - behelfsmäßiger Dekontamination
 nach den Regelungen (Punkt 1.5.3.6 und Anlage 2) der FwDV 500.

Von diesen allgemeinen Regelungen sind die speziellen Aufgabenstellungen des bei den Feuerwehren eingerichteten GABC-Dienstes nicht betroffen.

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

## 2. Führung und Leitung im Einsatz

### 2.1 Allgemeines

Grundlage für die Führung des Zuges ist die FwDV-100, „Führung und Leitung im Einsatz“. Sie regelt die Führungsgrundsätze und Unterstellungsverhältnisse.

Im Einsatz hat die Rettung von Menschenleben Vorrang. Sämtliche Maßnahmen haben diesem Grundsatz unter Beachtung der größtmöglichen Sicherheit Rechnung zu tragen.

### 2.2 Alarmieren und Herstellen der Einsatzbereitschaft

Grundlagen für das Alarmieren sind der Alarmplan sowie die Alarm- und Ausrücke-Ordnung des Landkreises / der kreisfreien Stadt / der Aufgabenträger sowie die Alarmierungsunterlagen der Einheit / Einrichtung.

Die Alarmierungsunterlagen müssen Angaben enthalten über


- Erreichbarkeit der Helfer (Anschrift der Wohnung und des Arbeitgebers sowie Telefon / Fax / Mail),
- Art der Alarmierung (allgemeine Alarmierung über Sirenensignale oder stille Alarmierung durch Alarmempfänger, Telefon oder durch einen Melder),
- Alarmreihenfolge (wer alarmiert wen und wie),
- Sammelplätze (z. B. Unterkunft).

Die Alarmierungsunterlagen bedürfen der ständigen Fortschreibung. Jeder Helfer ist daher verpflichtet, Änderungen seiner Erreichbarkeit unaufgefordert dem Führer der Einheit / Einrichtung zu melden.

Nach einer Alarmierung ist die Einsatzbereitschaft der Einheit / Einrichtung unverzüglich herzustellen.

Jeder Helfer hat für seine persönliche Einsatzbereitschaft zu sorgen und im Rahmen seiner Aufgaben an der Herstellung der Einsatzbereitschaft des Zuges mitzuwirken.

Ist die einsatzfähige Stärke der Einheit / Einrichtung erreicht, ist die hergestellte Einsatzbereitschaft zu melden. Der Einheitsführer regelt die Nachführung später eintreffender Helfer.

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

### 2.3 **Ablauf des Einsatzes**

Die Einheit kann aus der Alarmierung heraus oder aus einem Bereitstellungsraum eingesetzt werden.

Der Abmarsch sowie das Eintreffen der Einheit im Einsatzraum sind zu melden.

Spätestens nach dem Eintreffen im Einsatzraum erhält der Einheitsführer den Einsatzbefehl.

#### 2.3.1 **Erkundung / Lagefeststellung**

Der Einheitsführer hat im zugewiesenen Einsatzraum eine Erkundung durchzuführen. Reichen jedoch zu Beginn des Einsatzes die Lagekenntnisse für die Einsatzplanung des Einheitsführers aus, kann er die sich daraus ergebenden Maßnahmen sofort veranlassen.

Darüber hinaus ist das Lagebild während des gesamten Einsatzes durch ständige Erkundung zu vervollständigen. Hierbei festgestellte Lageveränderungen und akute Gefahren (z. B. Explosionsgefahr, Gasausbruch) sind sofort zu melden. Dabei sind Maßnahmen zur Sicherung oder Gefahrenabwehr sofort einzuleiten. Gefährdet erscheinende Nachbareinheiten sind umgehend zu informieren.

#### 2.3.2 **Einsatzwert und Kräftebedarf**

Der Einsatzwert einer Einheit wird bestimmt durch den Zustand der Einheit wie z. B.


- Personalstärke,
- Ausbildungsstand der Helfer,
- Qualifikation der Führungskräfte,
- Leistungswille und -vermögen der Helfer,
- Ausstattung und Mobilität,
- Vorbelastung, Ermüdung,
- psychische Belastung,
- Versorgungslage

sowie durch die Besonderheiten der Schadenlage und der allgemeinen Lage wie z. B.

- akute Gefahren,
- Zerstörungsgrad, Größenordnung,
- Anzahl der betroffenen Personen,
- GABC-Lage,
- Durchführbarkeit des Auftrages,
- Verhalten der Bevölkerung (Selbsthilfemaßnahmen, Unterstützung),
- verfügbare Unterstützungskräfte (Nachbareinheiten, Spezialkräfte),
- Witterungseinflüsse,
- Tageszeit / Jahreszeit.

Diese Faktoren beeinflussen den Kräftebedarf.

Reichen die eigenen Kräfte für die Durchführung des Auftrages nicht aus, sind bei der übergeordneten Führungsstelle rechtzeitig zusätzliche Kräfte

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

anzufordern.

### 2.3.3 **Befehlsstellen**

Der Einheitsführer meldet den Standort seiner Befehlsstelle der übergeordneten Führungsstelle. Die ständige Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Er informiert eigene, unterstellte sowie benachbarte Einheiten.

Verlässt er seine Befehlsstelle, hat er seine Erreichbarkeit sicherzustellen. Entsprechendes gilt auch für nachgeordnete Führungskräfte.

### 2.3.4 **Aufstellen der Einsatzfahrzeuge**

Bei der Wahl der Fahrzeug-Standorte an der Einsatzstelle sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Fahrzeuge nicht im Gefahrenbereich abstellen,
- Zu- und Abfahrten freihalten,
- Standorte wählen, die bei akuter Gefahr sofort und ohne gegenseitige Behinderung verlassen werden können,
- den Einsatz anderer Einheiten / Teileinheiten nicht behindern,
- Wasserhydranten sowie Absperrschieber von Versorgungsleitungen freihalten,
- Einsatzfahrzeuge und Arbeitsbereiche absichern.

### 2.3.5 **Einsetzen von Hilfskräften aus der Bevölkerung**

Freiwillige können in Absprache zur Unterstützung der Einheiten beim Einsatz mitwirken, sofern sie sich den Weisungen des jeweiligen Einheitsführers unterstellen.


Für die Verpflichtung von Hilfskräften sind die Regelungen in § 49 Abs. 1 HBKG zu beachten. Die Führungskräfte haben gegenüber diesem Personenkreis hinsichtlich Auswahl und Einsatz eine besondere Fürsorgepflicht.

Bei ihrem Einsatz ist zu berücksichtigen, dass sie in der Regel

- für diese Aufgabe nicht ausgebildet sind und
- über keine persönliche Schutzausstattung verfügen.

Hilfskräfte sind den Gruppen, Staffeln oder Trupps zuzuordnen und unterstützen deren Arbeiten. Für die Dauer ihrer Mitwirkung sind die Hilfskräfte in die Stärkemeldungen aufzunehmen und dabei gesondert auszuweisen. Ihre Personalien sind festzuhalten.



	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

#### 2.4 **Beenden des Einsatzes**

Die Erledigung des Auftrages ist der übergeordneten Führungsstelle zu melden. Diese entscheidet über die weitere Verwendung der Einheit.


Hält der Einheitsführer eine Ablösung seiner Einheit oder Teile davon für erforderlich, so hat er dies bei der übergeordneten Führungsstelle rechtzeitig zu beantragen. Die Art und Weise der Ablösung wird von dort geregelt.

Das Beenden oder Abbrechen des Einsatzes wird grundsätzlich von der übergeordneten Führungsstelle befohlen. Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Lebensgefahr für die Helfer oder wenn das Risiko in einem krassen Missverhältnis zum Einsatzerfolg steht, kann diese Entscheidung vom Einheitsführer getroffen werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

#### 2.5 **Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft**

Nach Beendigung des Einsatzes ist die personelle Vollzähligkeit und materielle Vollständigkeit zu überprüfen. Die Abschlussmeldung (siehe Anlage 8) ist an die übergeordnete Führungsstelle zu übermitteln.

Danach sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Einsatzbereitschaft der Einheit wieder herzustellen. Die wiederhergestellte Einsatzbereitschaft ist der übergeordneten Führungsstelle zu melden.

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

### 3. **Versorgung der Einheit / Einrichtung**

#### 3.1 **Allgemeines**

Die Versorgung der Einheit / Einrichtung wird durch die übergeordnete Führungsstelle sichergestellt. Sie sorgt ggf. auch für die Unterbringung der Helfer.


Versorgungsgüter, die nicht zur Grundausrüstung gehören, jedoch zur Durchführung eines Einsatzes benötigt werden, stellt die übergeordnete Führungsstelle auf Anforderung zur Verfügung.

Für die Versorgung der Einheit / Einrichtung ist deren Führer verantwortlich. Er hat die Verpflegungsstärke, den Bedarf an Verbrauchsgütern oder notwendige Maßnahmen zur Materialerhaltung rechtzeitig der übergeordneten Führungsstelle zu melden.

#### 3.2 **Versorgungsmeldungen**

Die Unterführer melden formlos dem Führer der Einheit / Einrichtung

- Verpflegungsstärke,
- Bedarf an Verbrauchsgütern und
- notwendige Materialerhaltungsarbeiten.

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

## Teil B - Fachspezifische Regelungen

### 4. Allgemeine Grundlagen

#### 4.1 Aufgaben des Sanitätszuges (SZ)

Die taktische Einheit des Aufgabenbereiches Sanitätswesen ist der Sanitätszug.


Er leistet der betroffenen Bevölkerung im Schadengebiet Hilfe, führt ärztliche Sofortmaßnahmen zur Abwendung lebensbedrohlicher Zustände und zur Herstellung der Transportfähigkeit durch und transportiert Patienten.

Er wirkt im Bedarfsfall bei der Betreuung und bei Evakuierungen / Räumungen mit.

#### **Im Einzelnen:**

Der Sanitätszug

- sucht und rettet Patienten, evtl. mit Unterstützung von Rettungshunden, übernimmt Patienten in der Patientenablage,
- betreut die Patientenablage,
- sichtet Patienten,
- registriert Patienten und Betroffene,
- führt Sofortmaßnahmen durch,
- leistet Erste Hilfe,
- führt ärztliche Sofortmaßnahmen zur Abwendung lebensbedrohlicher Zustände durch,
- stellt die Transportfähigkeit von Patienten her,
- betreut Patienten sanitätsdienstlich,
- führt pflegerische Maßnahmen durch,
- sorgt für psychosoziale Betreuung von Patienten in Verbindung mit dem Betreuungsdienst und PSNV-Kräften,
- errichtet und betreibt einen Behandlungsplatz und / oder Patientenablagen,
- errichtet einen Rettungsmittelhalteplatz,
- stellt Transportkapazität und transportiert Patienten und Betroffene, auch bei Evakuierungen,
- unterstützt den GABC-Dienst beim Betreiben von Notfallstationen,
- unterstützt den Betreuungsdienst beim Betreiben von Betreuungseinrichtungen,
- unterstützt im Bedarfsfall das Personal in Krankenhäusern,
- leistet Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z.B. Gesundheitsämter, Rettungsdienst) und
- führt sonstige humanitäre Aufträge im Auftrag des KatS-Stabes durch.

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

#### 4.2 **Stärke und Gliederung des Sanitätszuges**

Stärke und Gliederung des Sanitätszuges sind in Anlage 2 des Konzeptes „Katastrophenschutz in Hessen“ festgelegt.

Er gliedert sich in die Teileinheiten

- Zugtrupp (ZTr)
- Schnelleinsatzgruppe Behandlung (SEG Behandlung)
- Transportgruppe (TrspGr)

#### 4.3 **Ausstattung des Sanitätszuges**

Die Ausstattung des Sanitätszuges ist in der KatSDV 410 HE festgelegt. Sie umfasst insbesondere die Ausstattung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten für die sanitätsdienstliche und ärztliche Versorgung von 25 Patienten einschließlich der materiellen Ausstattung zum Aufbau und Betrieb eines Behandlungsplatzes (Zelt, Tragen, etc.) sowie die Fahrzeugausstattung.

##### 4.3.1 **Fahrzeug-Ausstattung**

Die Fahrzeugausstattung des Sanitätszuges ist in Anlage 2 des Konzeptes „Katastrophenschutz Hessen“ festgelegt.

Die Fahrzeuge des Zugtrupps:

Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) / Kommandowagen (KdoW) dienen zur Sicherstellung der Kommunikation innerhalb des Zuges sowie zu übergeordneten Führungsstellen.

Der Einsatzleitwagen 1 / Kommandowagen ist das Führungsfahrzeug des Sanitätszuges.

Der Gerätewagen Sanität (GW-San) dient dem Transport der Staffelbesatzung sowie der materiellen Ausstattung der Einheit, insbesondere mit Arzneimitteln und Medizinprodukten.


Die Krankenkraftwagen nach DIN EN 1789, Rettungswagen (RTW-C) und Notfallkrankentransportwagen Typ B (KTW-B), dienen dem Transport von bis zu zwei liegenden Notfallpatienten.

Die Ausstattung ist für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit sowie lebensrettender Maßnahmen ausgelegt.

##### 4.3.2 **Arznei- und Verbandmittel-Ausstattung**

Die Ausstattung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten des Sanitätszuges orientiert sich am Aufgabenschwerpunkt Einrichtung und Betrieb eines Behandlungsplatzes. Diese Ausstattung wird auf dem GW-San mitgeführt und ist für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit von ca. 25 Patienten ausgelegt.

Darüber hinaus sind die Krankenkraftwagen (KTW-B und RTW-C) mit der für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Ausstattung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten versehen. Die Ausstattung orientiert sich an der DIN EN 1789 sowie weiteren Vorgaben des Bundes und des Landes.

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

## 5. **Beschreibung der Aufgaben der Teileinheiten sowie der Funktion ihrer Helfer**

Die Gliederung des Sanitätszuges ermöglicht einen flexiblen, lageangepassten Einsatz, auch unterhalb der Katastrophenschwelle. Für den Ersteinsatz sind der Zugtrupp und die Schnelleinsatzgruppe Behandlung (SEG Behandlung) vorgesehen.

Die Gruppen des Sanitätszuges können in den Bereichen der Unteren KatS-Behörden so stationiert werden, dass unter Berücksichtigung von Gefahrenschwerpunkten und Einwohnerdichte eine möglichst sinnvolle Flächenabdeckung erreicht wird.

### 5.1 **Die Teileinheiten des Sanitätszuges**

#### 5.1.1 **Zugtrupp (ZTr)**

Der Zugtrupp ist die Führungseinheit des Sanitätszuges und seiner Teileinheiten.

Er unterstützt den Zugführer bei der Koordination des Einsatzes und hält Verbindung zu seinen Teileinheiten sowie den benachbarten Kräften und der übergeordneten Führungsebene.

#### 5.1.2 **Schnelleinsatzgruppe Behandlung (SEG Behandlung)**

Die Schnelleinsatzgruppe Behandlung ist die für den Ersteinsatz vorgesehene Teileinheit des Sanitätszuges. Auswahl und Ausbildung der hierfür vorgesehenen Helfer sollen sich am Einsatzzweck orientieren. Hierzu gehört insbesondere die schnelle Verfügbarkeit.

Zur Sicherstellung der Alarmierung werden seitens des Landes Hessen Funkalarmempfänger bereitgestellt und unterhalten. Als Richtgröße wird eine Verfügbarkeit der Einheit innerhalb von 30 Minuten angesehen.

Aufgaben:


- Aufbau und Betrieb einer oder mehrerer Patientenablagen
- Aufbau und Betrieb eines Behandlungsplatzes 25 (in Verbindung mit einer weiteren SEG Behandlung und einer SEG Betreuung), in einem zu erwartende Verletzungsmuster von zehn Patienten der Kategorie „rot“, fünf Patienten der Kategorie „gelb“ sowie zehn Patienten in der Kategorie „grün“
- Mitwirkung / Unterstützung an Krankenhäusern
- Mitwirkung beim Betrieb einer Notfallstation.

#### 5.1.2.1 **Sanitätsstaffel (SanSt)**

Die Sanitätsstaffel errichtet und betreibt (als „Kernmannschaft“) den Behandlungsplatz. Hierbei wird sie durch die Kräfte der Transporttrupps unterstützt.

Aufgaben:

- Sichtung und Registrierung von Patienten

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

- Versorgung / Behandlung von Patienten
- Mitwirkung bei ärztlichen Maßnahmen zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit.

Für den Transport von Personal und Material steht der GW-San zur Verfügung.

#### 5.1.2.2 **Der Transporttrupp (TrspTr)**

Der Transporttrupp führt auf Weisung des Gruppenführers selbstständig die zugewiesenen Aufträge durch.

Aufgaben:

- Sichtung und Registrierung von Patienten
- Versorgung / Behandlung von Patienten
- Mitwirkung bei ärztlichen Maßnahmen zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit
- transportiert Patienten unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit zum Behandlungsplatz oder von dort zum Krankenhaus.

Dies sind neben den vorstehend beschriebenen Aufgaben der Gruppe insbesondere Maßnahmen zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit sowie ggf. die Durchführung von Patiententransporten. Er transportiert Patienten unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit zum Behandlungsplatz oder von dort zum Krankenhaus.

#### 5.1.3 **Transportgruppe (TrspGr)**

Die Transportgruppe ist die zweite Gruppe des Sanitätszuges.


Die Transportgruppe sucht Patienten auf, rettet sie und führt lebensrettende Sofortmaßnahmen durch. Sie übernimmt Patientenablagen oder legt sie bei Bedarf selbst an, registriert Patienten und transportiert sie zum Behandlungsplatz oder von dort in Kliniken.

Aufgaben:

- Transport von bis zu 10 Patienten (7 liegend und 3 sitzend)
- Aufbau und Betrieb einer oder mehrerer Patientenablagen
- Mitwirkung beim Aufbau und Betrieb eines Behandlungsplatzes
- Mitwirkung / Unterstützung an Krankenhäusern,
- Mitwirkung bei der Räumung und Evakuierung
- Mitwirkung beim Betrieb einer Notfallstation

Hierfür stehen vier Krankenkraftwagen (RTW-C / KTW-B) zur Verfügung.

#### 5.1.3.2 **Der Transporttrupp** (s. 5.1.2.2)

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

## 5.2 **Aufgabenstellung und Funktion der Führungskräfte und Helfer im Sanitätszug**

### 5.2.1 **Der Zugführer des Sanitätszuges**

Der Zugführer des Sanitätszuges ist allen Führungskräften und Helfern seines Zuges in operativ-taktischen Maßnahmen weisungsbefugt. Er arbeitet im Einsatz mit dem Arzt zusammen.

Er ist verantwortlich für

- die Planung und Durchführung der Ausbildung, insbesondere das Erstellen des Jahresdienstplanes,
- die Wartung und Pflege der gesamten Ausstattung des Zuges und
- die Führung des Zuges im Einsatz / bei Übungen
- die Führung der SEG-Behandlung im Einsatz / bei Übungen.

Bei Aufbau und Betrieb eines BHP 50 ist einer der Zugführer Sanitätswesen als Verbandführer und Leiter der Führungsstaffel tätig.

### 5.2.2 **Der Arzt**

Der Arzt ist gegenüber allen Führungskräften und Helfern in medizinischer Hinsicht weisungsbefugt.

Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung der Ausbildung,
- Mitwirkung bei der Wartung und Pflege der Sanitätsausstattung,
- Mitwirkung bei der Lagerung und Wälzung der Medikamente und
- Mitwirkung bei Einsätzen und Übungen.

Im Einsatz sichtet er die Patienten, führt ärztliche Sofortmaßnahmen durch und stellt die Transportfähigkeit fest.

Darüber hinaus ist der Arzt für die Aufbewahrung der Betäubungsmittel verantwortlich und führt die vorgeschriebenen Dokumentationen.

### 5.2.3 **Gruppenführer**


#### 5.2.3.1 **Der Führungsassistent**

Der Führungsassistent ist Stellvertreter des Zugführers. Seine Aufgaben richten sich nach Nr. 1.1.2

#### 5.2.3.2 **Der Gruppenführer der SEG-Behandlung**

Der Gruppenführer der SEG-Behandlung leitet den Einsatz seiner Gruppe auf Weisung des Zugführers. Er legt, soweit nicht anderes angeordnet, den Ort für den Behandlungsplatz nach Absprache mit dem Zugführer fest, errichtet diesen und betreibt ihn in Absprache mit dem Arzt.

Er überwacht die Registrierung und sorgt für die Weiterleitung der Registrierungsunterlagen an den Führungsassistenten, der verantwortlich ist für die Weiterleitung der Registrierungsunterlagen an die Personenauskunftsstelle

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

des KAB.

#### 5.2.3.3 **Der Gruppenführer der Transportgruppe**

Der Gruppenführer der Transportgruppe leitet den Einsatz seiner Gruppe auf Weisung des Zugführers.

Er regelt den Transport der Patienten zum Behandlungsplatz oder von dort in Kliniken und ist ggf. verantwortlich für die Festlegung von Patientenablagen.

Er überwacht die Registrierung und sorgt für die Weiterleitung der Registrierungsunterlagen an den Führungsassistenten, der verantwortlich ist für die Weiterleitung der Registrierungsunterlagen an die Personenauskunftsstelle des KAB.

Der Gruppenführer legt, soweit nicht anders angeordnet, den Rettungsmittelhalteplatz nach Absprache mit dem Zugführer fest, erstellt die Einsatzübersicht für die unterstellten Rettungsmittel und regelt die Transportbegleitung.

#### 5.2.4 **Staffel-/Truppführer**

##### 5.2.4.1 **Staffelführer des GW-San**

(s. 5.2.3.2)

##### 5.2.4.2 **Truppführer des Sanitätstrupps**

Der Truppführer ist verantwortlich für den Einsatz seines Trupps und unterstützt den Gruppenführer im Einsatz. Der Truppführer ist zugleich Transportbegleiter (verantwortlicher Beifahrer).

##### 5.2.4.3 **Truppführer der Transporttrupps**

Der Truppführer ist verantwortlich für den Einsatz seines Trupps und unterstützt den Gruppenführer im Einsatz. Der Truppführer ist zugleich Transportbegleiter (verantwortlicher Beifahrer / Rettungssanitäter).


#### 5.2.5 **Helfer**

Der Sanitätshelfer sucht im zugewiesenen Einsatzraum Patienten auf, rettet sie und führt lebensrettende Sofortmaßnahmen durch. Er registriert und transportiert Patienten. Er unterstützt den Arzt bei allen medizinischen Tätigkeiten, führt nach Anweisung und/oder selbstständig sanitätsdienstliche sowie ggf. pflegerische Maßnahmen durch und übernimmt die Betreuung der Patienten.

#### 5.2.6. **Gerätewart San**


Der Gerätewart San ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Ausstattung des GW-San und dessen Beladung.



	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

Aufgaben:

- Überprüfung der Vollzähligkeit und der Einsatzbereitschaft der Ausstattung,
- Führen von Verbrauchs- und Bestandsnachweisen
- Überwachung von Prüfterminen / Verfallsdaten / Austausch
- selbstständige Behebung von Mängeln an der Ausstattung oder Meldung zur Instandsetzung
- Anforderung von Ersatz- und Verbrauchsmaterialien
- Erstellung von Schadens- und Verlustmeldungen
- Wartung und Pflege der Ausstattung

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

## 6. Einsatz des Sanitätszuges

### 6.1 Aufbau der sanitätsdienstlichen Führungsstruktur / Schnittstellen zum Rettungsdienst

Der Zugführer führt den Einsatz des Sanitätszuges. Er bedient sich zur Durchführung des Einsatzes des Führungsassistenten und der Gruppenführer der SEG-Behandlung sowie der Transportgruppe.

Im Einsatzfall ist der Zugführer dem Katastrophenschutzstab, dem Einsatzleiter (EL) oder der Technischen Einsatzleitung (TEL) unterstellt.

Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 HBKG können zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Großschadenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle, im Rahmen der Amtshilfe, auch Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes alarmieren und einsetzen. Diese bleiben entsprechend § 19 Abs. 1 HBKG während der Durchführung derartiger Einsätze dem Katastrophenschutz zugeordnet.

### 6.2 Herstellen der Einsatzbereitschaft

Die Alarmierung des Sanitätszuges oder einzelner Teileinheiten erfolgt in der Regel durch die jeweilige Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. Die Einsatzbereitschaft des Zuges oder einzelner Teileinheiten ist umgehend herzustellen. Als Richtzeit für die Einsatzbereitschaft ist für die SEG-Behandlung 30 Minuten anzustreben.

Beim Einsatz des Sanitätszuges oder einzelner Teileinheiten ist die Einsatzbereitschaft in der Regel an einem Sammelplatz (z.B. Unterkunft) herzustellen. Nach Erhalt des Einsatzauftrages wird die Einheit / Teileinheit geschlossen zum Einsatzraum, ggf. in einen Bereitstellungsraum, verlegt.

Die besondere Eilbedürftigkeit beim Einsatz der SEG-Behandlung macht ggf. den sofortigen Einsatz auch einzelner Fahrzeuge erforderlich. Diese rücken nach Erreichen der Mindeststärke dezentral aus und werden am Einsatzort / Bereitstellungsraum zusammengeführt.

### 6.3 Ablauf des Einsatzes


Bei Großschadenlagen mit Massenanfall Verletzter oder Erkrankter (MANV) unterhalb der Katastrophenschwelle obliegt die medizinische Versorgung vor Ort und den Patiententransport dem Rettungsdienst.

Neben dem Personal des Rettungsdienstes können im Rahmen der Amtshilfe auch Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Sanitäts- und Betreuungszüge sowie Betreuungsstellen) eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die SEG-Behandlung und SEG-Betreuung.

Für diese Lagen ist der Einsatz der Teileinheiten in Alarm- und Ausrücke Ordnungen (AAO) vorzusehen und einzuarbeiten.

#### 6.3.1 Erkundung / Lagefeststellung

Für den Einsatz des Sanitätszuges im zugewiesenen Einsatzraum sind neben den allgemeinen Kenntnissen zur Lage durch Erkundung spezielle

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

Feststellungen zu treffen.

Die Erkundung ist mit dem Ziel durchzuführen, ein Lagebild so vollständig wie möglich über

- Art,
- Ausmaß und
- voraussichtliche Entwicklung

der Gefahren und Schäden zu erhalten.

Weiterer Schwerpunkt der Erkundung ist die Ordnung des Raumes unter der Berücksichtigung von

- Anzahl der Patienten / Betroffenen
- bereits vorhandene Patientenablagen
- geeigneter Lage des Behandlungsplatzes
- Rettungsmittelhalteplatz
- Zu- und Abfahrtswegen

### 6.3.2 **Ordnung des Raumes**

Der dem Sanitätszug zugewiesene Einsatzraum wird ggf. auf die Teileinheiten des Zuges aufgeteilt. Diese stehen im Rahmen der Abarbeitung der Einsatzaufträge in ständiger Verbindung zueinander.

Die Aufteilung des zugewiesenen Einsatzraumes, die Verteilung und der Ansatz der Kräfte sowie die Festlegung der Grenzen sind vom Zugführer zu befehlen.

Beim Eintreffen an der Einsatzstelle und beim Aufstellen der Einsatzmittel ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge einsatzfähig und ungefährdet bleiben. Dabei sind beispielsweise Windrichtung, Trümmerschatten, fließender Verkehr, Freileitungen, Fahrdrähte und der ausreichende Abstand zum Einsatzobjekt zu beachten.

Der Zugang zur Einsatzstelle und der Einsatzablauf dürfen nicht behindert werden. Insbesondere muss der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen, dem GW-San und das An- und Abfahren von Rettungsfahrzeugen jederzeit möglich sein.

### 6.3.3 **Einsatzdurchführung**

Soweit möglich werden die betroffenen Personen im Schadengebiet im Sinne der Selbst- und Nachbarschaftshilfe tätig. Diese umfasst alle Maßnahmen zur Lebensrettung und der Ersten Hilfe, soweit sie von Ersthelfern ohne besondere Ausstattung geleistet werden kann.

Patienten im Gefahrenbereich sind systematisch aufzusuchen, zu retten und möglichst zügig einer qualifizierten medizinischen Erstversorgung an Patientenablagen zuzuführen.

Die Rettung aus dem Gefahrenbereich und der Transport zur Patientenablage muss hierbei je nach Lage in Zusammenarbeit mit Einsatzkräften anderer Aufgabenbereiche und/oder mit freiwilligen Kräften aus der Bevölkerung durchgeführt werden.

#### 6.3.4 **Triage / Sichtung**

Die Sichtung bzw. Triage bezeichnet die ärztliche Beurteilung und Entscheidung über die Priorität der Versorgung von Patienten hinsichtlich Art und Umfang der Behandlung sowie Zeitpunkt, Art und Ziel des Transportes (vgl. DIN 13050:2002-09). Diese ist hierbei ein stetig wiederkehrender Prozess, der bereits an der Patientenablage begonnen wird und an dem Behandlungsplatz fortgeführt wird. Da sich der Zustand der Patienten verändern kann, muss eine regelmäßige Überprüfung des Sichtungsergebnisses vorgenommen werden und ggf. die Priorität der Versorgung durch eine erneute Sichtung angepasst werden.

Die im Jahr 2004 in der Ahrweiler Konsenskonferenz beschlossenen Sichtungsgruppen wurden in Hessen im Rahmen dieser Vorschrift und der damit verbundenen Behandlungsplatzkonzeption zur Grunde gelegt.

Sichtungsgruppe	Farbe	Symptome	Maßnahmen
I	<b>Rot</b>	Atmung, Bewusstsein gestört, RR < 100	Sofortige Behandlung
II	<b>Gelb</b>	Atmung, Bewusstsein, Zirkulation stabil, sichtbar verletzt	Aufschiebbare Behandlung
III	<b>Grün</b>	Leicht verletzt/erkrankt oder gesund und betroffen	Spätere Behandlung, Betreuung, Sammeltransport
IV	<b>Blau</b>	Wie I, allerdings ungünstige Prognose	Abwartende Behandlung
Tote	<b>Schwarz</b>		


Quelle: BBK, AKNZ 2004

#### 6.3.5 **Patientenablage**

In DIN 13050 (Begriffe im Rettungswesen) ist die Patientenablage wie folgt definiert:

*„Eine Stelle an der Grenze des Gefahrenbereiches, an der Verletzte oder Erkrankte gesammelt und soweit möglich erstversorgt werden und an der sie zum Transport an einen Behandlungsplatz oder weiterführende medizinische Versorgungseinrichtungen übergeben werden“.*

Patientenablagen bilden sich häufig spontan, wenn sich Personen aus ihrer Zwangslage selbst befreien können oder durch Ersthelfer befreit werden. Patientenablagen die durch Einsatzkräfte eingerichtet werden, müssen zwingend außerhalb des Gefahrenbereiches liegen. Patientenablagen können auch durch besondere Einsatz- und Objektpläne präventiv eingerichtet werden. Auch diese müssen außerhalb des Gefahrenbereiches liegen.

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

Die Patientenablage ist somit eine Stelle, an der Patienten gesammelt und nach Prioritäten (Sichtung) erstversorgt werden. Erweiterte Maßnahmen werden zunächst an der Patientenablage nicht vorgenommen.

Von dort werden sie, ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren Einsatzkräften anderer Aufgabenbereiche, zum Transport an einen nahegelegenen Behandlungsplatz oder an weiterführende medizinische Versorgungseinrichtungen übergeben.

Die Patientenablage kann je nach Lage in einen „*Behandlungsplatz 25 HE*“ überführt werden, in dem eine Struktur zur erweiterten Versorgung der Patienten geschaffen wird.

Die anzustrebende Struktur für eine Patientenablage ist in **Anlage 9** dargestellt.

### 6.3.6 **Behandlungsplatz**

In DIN 13050 (Begriffe „Rettungswesen“) ist der Behandlungsplatz wie folgt definiert:

*„Der Behandlungsplatz ist eine Einrichtung mit einer vorgegebenen Struktur, an der Verletzte, Erkrankte nach Sichtung notfallmedizinisch versorgt werden. Von dort erfolgt der Transport in weiterführende medizinische Versorgungseinrichtungen“.*


Auf dem Behandlungsplatz werden somit erweiterte ärztliche und sanitätsdienstliche Maßnahmen durch das Personal der Sanitätszüge und ggf. des Rettungsdienstes vorgenommen, um die Patienten für den Transport zum Krankenhaus transportfähig zu machen. Personal und Ausstattung des Betreuungszuges unterstützen bei der Durchführung der Aufgaben.

#### 6.3.6.1 **Behandlungsplatz 25 Hessen (BHP 25 HE)**

Der Sanitätszug errichtet und betreibt einen Behandlungsplatz, dem eine planerische Versorgungskapazität von 25 Patienten pro Stunde mit einem statistischen Sichtungsmuster zugrunde gelegt ist (40% „rot“, 20% „gelb“, 40% „grün“).

Auf diesem Behandlungsplatz arbeiten unter Leitung des Sanitätszuges Kräfte des Sanitäts- und Betreuungsdienstes sowie ggf. des Rettungsdienstes. Weitere Einsatzkräfte anderer Aufgabenbereiche unterstützen beim Patiententransport zwischen Patientenablage, Behandlungsplatz und Rettungsmittelhalteplatz. Soweit geeignete Gebäude oder andere Räumlichkeiten in vertretbarer Nähe liegen, sollten diese vorrangig für die Errichtung eines Behandlungsplatzes genutzt werden.

Auf dem *Behandlungsplatz 25 Hessen* führt ein Arzt die Sichtung der Patienten und die ersten ärztlichen Maßnahmen durch. Er entscheidet über die Transportfähigkeit sowie über die Art und Reihenfolge des Transportes. Die Dokumentation der Sichtungskategorie und die Registrierung der Patientendaten sind am Behandlungsplatz mittels Patientenanhängerkarte (Anlage 11).

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

Der Transport der Patienten in eine Behandlungseinrichtung erfolgt durch geeignete Transportmittel.

Die rettungs- und sanitätsdienstlichen Maßnahmen an den Patienten sind sowohl auf dem Behandlungsplatz als auch auf dem Transport ins Krankenhaus sicherzustellen und zu dokumentieren (siehe 6.3.8).

Für die Einrichtung und den Betrieb des *Behandlungsplatzes 25 Hessen* sind zwei Varianten möglich:

#### Variante 1

Einsatz von zwei SEG-Behandlung und einer SEG-Betreuung zur Sicherstellung der technischen Unterstützung und Betreuung der leicht- bzw. unverletzten Personen notwendig. (Richtzeit zum Ausrücken der Teileinheiten 30 Minuten).

#### Variante 2

Alternativ kann statt der zwei SEG Behandlung auch ein Sanitätszug eingesetzt werden. (z.B. bei KatS-Flächenlagen bzw. planbaren Ereignissen).

Um die Versorgung sicherzustellen, ist frühzeitig weiteres Verbrauchsmaterial nachzuführen. Dies gilt insbesondere für den Bevorratungssatz Sanität-KatS.

Die Struktur und der Material- bzw. Personaleinsatz für einen Behandlungsplatz 25 Hessen sind in der **Anlage 10** dargestellt.


### 6.3.6.2 **Behandlungsplatz 50 Hessen (BHP 50 HE)**

Je nach Art und Umfang des Schadenereignisses kann die Notwendigkeit gegeben sein, eine größere Behandlungskapazität schaffen zu müssen.

In diesem Fall kann eine Behandlungsplatz, dem eine planerische Versorgungskapazität von **50 Patienten pro Stunde** mit einem statistisches Sichtungsmuster zugrunde gelegt ist (40% „rot“, 20% „gelb“, 40% „grün“) eingerichtet werden.

Auf diesem Behandlungsplatz arbeiten unter Leitung des Sanitätszuges Kräfte des Sanitäts- und Betreuungsdienstes sowie ggf. des Rettungsdienstes. Weitere Einsatzkräfte anderer Aufgabenbereiche unterstützen beim Patiententransport zwischen Patientenablage, Behandlungsplatz und Rettungsmittelhalteplatz. Soweit geeignete Gebäude oder andere Räumlichkeiten in vertretbarer Nähe liegen, sollten diese vorrangig für die Errichtung eines Behandlungsplatzes genutzt werden.

Auf dem *Behandlungsplatz 50 Hessen* führen Ärzte die Sichtung der Patienten und in den unterschiedlichen Behandlungsbereichen (I-IV) die ärztlichen Maßnahmen durch. Diese entscheiden über die Transportfähigkeit sowie über die Art und Reihenfolge des Transportes. Die Dokumentation der Sichtungskategorie und die Registrierung der Patientendaten sind am Behandlungsplatz mittels Anhängkarte für Verletzte und Kranke vorzunehmen (gem. Anlage 11).

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

Der Transport der Patienten in eine Behandlungseinrichtung erfolgt durch geeignete Transportmittel.

Die sanitätsdienstlichen Maßnahmen an den Patienten sind sowohl auf dem Behandlungsplatz als auch auf dem Transport ins Krankenhaus sicherzustellen und zu dokumentieren.

Für die Einrichtung und den Betrieb des *Behandlungsplatzes 50 Hessen* ist zwingend der kombinierte Einsatz von zwei Sanitätszügen und zwei Betreuungszügen notwendig. Der Bevorratungssatz Sanität-KatS ist zusätzlich sofort einzusetzen.

Die Struktur und der Material- bzw. Personaleinsatz für einen Behandlungsplatz 50 Hessen sind in der **Anlage 10** dargestellt.

#### 6.3.6.3 **Abgrenzung des Behandlungsplatz 25 / Behandlungsplatz 50**

Je nach Art und Umfang des Schadenereignis kann der Parallelbetrieb von BHP 25 HE und BHP 50 HE notwendig sein.

Der BHP 25 HE muss innerhalb kürzester Zeit zur Versorgung vital Bedrohter unmittelbar am Schadensort in Betrieb genommen werden. Dies macht den Einsatz der örtlichen SEGen Behandlung und Betreuung erforderlich. Zur Einhaltung der zeitlichen Vorgaben sind zur Sicherstellung der personellen und sächlichen Ausstattung für den Aufbau und Betrieb die SEGen des Sanitäts- und Betreuungszuges zeitgleich zu alarmieren.

Aufbau und Betrieb eines BHP 50 HE machen den Einsatz von zwei Sanitätszügen und zwei Betreuungszügen erforderlich. Aufgrund der damit verbundenen zeitlichen Vorgaben und/oder der Notwendigkeit der Anforderung nachbarschaftlicher Hilfe ist mit einem entsprechend längeren zeitlichen Vorlauf bis zur Inbetriebnahme zu rechnen.

Aufgrund der unterschiedlichen Struktur sowie der Tatsache, dass vor Ort im Einsatzgeschehen bis zum Aufbau eines BHP 50 HE bereits feste Betriebsabläufe installiert sind, kann ein BHP 25 HE nicht zum BHP 50 HE aufwachsen.

#### 6.3.7 **Patiententransport**


Die Transportgruppe führt den Transport der Patienten vom Behandlungsplatz zum Krankenhaus durch. Dabei sind die Transportfähigkeit aufrechtzuerhalten und die vom Arzt angeordneten Maßnahmen vorzunehmen.

Der Gruppenführer der SEG Behandlung veranlasst das Abrufen der Fahrzeuge vom Rettungsmittelhalteplatz, sofern keine andere Regelung getroffen wird.

Die Technische Einsatzleitung (TEL) koordiniert die Patientenverteilung in die nachgeschalteten Behandlungseinrichtungen.

#### 6.3.8 **Rettungsmittelhalteplatz**

Die Bereitstellung der für den Transport von Patienten notwendigen

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

Rettungsmittel erfolgt auf dem Rettungsmittelhalteplatz. Von hier werden sie gezielt abgefordert und eingesetzt.

Der Platz soll in der Nähe des Behandlungsplatzes liegen und eine ausreichend große Stellfläche haben. Art und Umfang der Schadenlage können eine getrennte Aufstellung nach Rettungswagen und Krankentransportwagen sowie sonstigen für den Transport geeigneten Fahrzeugen erforderlich machen.

Für die An- und Abfahrt ist ein Einbahnverkehr anzustreben.

Der Rettungsmittelhalteplatz wird – sofern nicht anderes angeordnet – vom Gruppenführer der Transportgruppe geleitet. Dieser hat seine ständige fernmeldetechnische Erreichbarkeit sicherzustellen. Nach Anforderung entsendet er die erforderlichen Rettungsmittel.

### 6.3.9 **Registrierung/Dokumentation**

Die im Schadengebiet begonnene Registrierung muss fortgeführt werden. Für den zentralen Verbleib und die Weiterleitung der Registrierungsunterlagen ist der Zugführer verantwortlich. Die in Hessen gültige Patientenanhängerkarte (Anhängerkarte für Verletzte und Kranke) findet Verwendung.

Die schnelle und verwechslungssichere Registrierung macht eine Kennzeichnung mit vorhandenen Aufklebern (Kfz-Zulassungsbereich plus fortlaufende Nummer) erforderlich. Die Patientenanhängerkarten sind hierzu im Vorfeld mit den Aufklebern zu versehen.


### 6.3.10 **Farbleitsystem**

Mit der Einführung der Patientenanhängerkarte wurde jeder Behandlungskategorie eine bestimmte Farbmarkierung verbindlich zugeordnet. Diese kann von der Ersterfassung durch den mit der Sichtung / Triage betrauten Arzt bis hin zum Behandlungsplatz rein technisch auf unterschiedliche Weise erfolgen.

Die Möglichkeiten reichen vom Farbband am Arm des Patienten über die Markierung mit farbigen wasserfesten Stiften bis hin zur Patientenanhängerkarte.

Die konsequente und durchgängige Einhaltung der farblichen Zuordnung einzelner Behandlungsprioritäten erlaubt den Ausbau zu einem „Farbleitsystem“. Die zugehörigen Bereiche sind eindeutig zu kennzeichnen. Dies kann beispielsweise mittels Kfz-Flaggen oder farbigen Bodenplanen, Bändern etc. erfolgen.



	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

## 7. **Besondere Aufgabenstellungen**

### 7.1 Großschadenlagen / Katastrophenfall

Die Schnittstelle vom täglichen Einsatz der Regelvorhaltungen des Rettungsdienstes zum Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes kann je nach Tageszeit, Wochentag, Witterung und Ort / Gegend (Großstadt / ländlicher Bereich) stark unterschiedlich sein. Der Übergang hängt daher nicht grundsätzlich von der Anzahl der Patienten und Betroffenen ab und ist in der Regel fließend. Der Einsatz des Sanitätszuges bzw. der SEG-Behandlung kann daher bereits bei kleineren Lagen notwendig werden.

Die Landkreise und die kreisfreien Städte können entsprechend § 19 HBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Großschadenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle auch Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, im Rahmen der Amtshilfe, alarmieren und einsetzen. Diese bleiben während der Durchführung derartiger Einsätze dem Katastrophenschutz zugeordnet.

Der Sanitätszug und dessen SEG-Behandlung sind in Alarm- und Ausrücke-Ordnungen (AAO) aufzunehmen und einzuarbeiten.

### 7.2 **Einsatz an Verkehrswegen (Luft, Wasser, Schiene, Straße)**

Dem Einsatz des Sanitätszuges bzw. dessen SEG-Behandlung kommt an Verkehrswegen eine zentrale Bedeutung zu. Bei einem Schadenereignis ist hier von einer großen Anzahl von Patienten auszugehen die eine zum Teil dringende Versorgung benötigen. Der frühzeitige Einsatz des Sanitätszuges ist hierbei in den Alarm- und Ausrücke-Ordnungen vorzusehen und einzuarbeiten.

In den Alarm- und Einsatzplänen (§ 3 HBKG) sowie den Sonderschutzplänen (§ 31 HBKG) für besondere Gefahrenlagen und -objekte sind ausreichende räumliche Entwicklungsmöglichkeiten (Patientenablage, Behandlungsplatz) vorzusehen und einzuplanen.


### 7.3 **Mitwirkung in Notfallstationen**

Im Auftrag der KatS-Behörden können Einheiten des Sanitätswesens auch in Notfallstationen mitwirken.

### 7.4 **Mitwirkung bei der Evakuierung / Räumung**

Im Auftrag der Unteren KatS-Behörde können Einheiten des Sanitätswesens auch bei Evakuierungs- und Räumungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Die Einheiten des Sanitätswesens eignen sich dabei beispielsweise für die Unterstützung beim Transport der Bewohner aus ihren Räumen und Wohnungen sowie für die Weiterverlegung der Betroffenen zu den Betreuungsplätzen 50 / 500 oder den ortsfesten Betreuungsstellen.

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

#### 7.5 **Mitwirkung in Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge**

Im Auftrag der Unteren KatS-Behörde können Einrichtungen und Einheiten des Sanitätswesens auch in Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge (z.B. Impfstationen) mitwirken.

#### 7.6 **Mitwirkung / Unterstützung an Krankenhäusern**

Bei einem Großschadensereignis bzw. im Katastrophenfall ist zu erwarten, dass Leichtverletzte selbst die Initiative ergreifen und eigenständig das nächste Krankenhaus ansteuern.

Dies macht eine frühestmögliche Patientensteuerung unter Berücksichtigung der Sichtungskategorien erforderlich. Im Rahmen der Mitwirkung / Unterstützung ist es möglich, dass Sanitätszüge oder Teileinheiten vor den Aufnahmebereichen von Krankenhäusern eingesetzt werden und einen BHP (25 oder 50) einrichten.

Die Einrichtung eines BHP an Kliniken ist in Absprache zwischen der Klinik und der Unteren KatS-Behörde zu planen. Die Planungen sind im Krankenhaus-Einsatzplan (KH-EP) und in einem Sonderschutzplan (§ 31 HBKG) zu erfassen und regelmäßig zu üben.

#### 7.7 **Sanitätsdienste im Rahmen der öffentlichen Gefahrenabwehr**

Im Rahmen der öffentlichen Gefahrenabwehr kann die Übernahme bzw. die Mitwirkung des Sanitätswesens bei Veranstaltungen erfolgen.

Die Übernahme eines solchen Dienstes erfolgt insbesondere durch


- Anordnung der Katastrophenschutzbehörden
- im Rahmen der Ausbildung bzw. von Übungen.

Die Katastrophenschutzbehörden können den Einsatz im Rahmen der öffentlichen Gefahrenabwehr, z.B. zur Sicherstellung sanitätsdienstlicher Versorgung bei Demonstrationen, anordnen.

Im Rahmen der Ausbildung ist die Übernahme eines Sanitätseinsatzes bei Veranstaltungen, insbesondere zur Feststellung des Einsatzwertes oder der Einübung der Zusammenarbeit in der Gefahrenabwehr, möglich. Falls frühzeitig bekannt, ist der Einsatz in den Jahresausbildungsplan aufzunehmen.


## Anlage 1 - Begriffsbestimmungen

<u>Begriff</u>	<u>Erläuterungen</u>
<b>ABC-Dienst</b>	ist ein ehemaliger Fachdienst nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 14.02.1990, der nach den Katastrophenschutzgesetzen einzelner Länder fortbestehen kann.
<b>ABC-Schutzmaske</b>	ist eine Vollmaske zum Schutz von Atemwegen, Gesicht und Augen vor ABC-Gefahren.
<b>Aerosol</b>	bezeichnet feinst verteilte Feststoff-(Staub) oder Flüssigkeits-(Nebel) Partikel in einem Gas (z.B. Luft).
<b>Aktivkohle</b>	ist ein Filtermaterial und wird in Schraubfiltern z.B. für Schutzmasken und Raumfilter in Schutzräumen verwendet.
<b>Alarm- und Ausrücke Ordnung (AAO)</b>	bestimmt die Anzahl, Art und Reihenfolge der Einheiten, die auf ein gegebenes Alarmierungsstichwort hin zu einer gemeldeten Einsatzstelle zu entsenden sind.
<b>Alarmierung</b>	ist die verbindliche Aufforderung an die Hilfskräfte, ihre Einsatzbereitschaft herzustellen und/oder an die Bevölkerung, bestimmte Verhaltensregeln zu befolgen.
<b>Alarmplan</b>	ist ein verbindlicher Katalog zur Durchführung vorgeplanter Maßnahmen. Er ist nach Kriterien der Dringlichkeit und Notwendigkeit zu gliedern.
<b>Alarmstufe</b>	bezeichnet den Grad der Schutz- und Einsatzmaßnahmen entsprechend der jeweiligen Lage.
<b>Alarmübung</b>	ist eine praktische Überprüfung der Erreichbarkeit von Einsatzkräften durch Alarmmittel und -systeme. Sie dient auch der Ermittlung des Zeitbedarfs bis zur Herstellung der Einsatzbereitschaft. Dabei können die Alarmunterlagen überprüft werden.
<b>Amtliches Auskunftsbüro (AAB)</b>	ist eine Einrichtung nach Art. 122 des III. und Art. 136 des IV. Genfer Abkommens. Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung beauftragt, die nationalen Auskunftsstellen für Kriegsgefangene und Zivilpersonen einzurichten.
<b>Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)</b>	ist ein Notarzt, der die medizinische Aufsicht und Weisungsbefugnis in medizinischen Angelegenheiten über mindestens einen Rettungsdienstbereich hat. Er verfügt über eine entsprechende Qualifikation und wird von den zuständigen öffentlichen Stellen berufen (DIN 13050:2002-09).
<b>Atemfilter</b>	filtert Schadstoffe aus der Atemluft. Seine Wirkung beruht auf der Aufnahme oder der chemischen Umsetzung von Schadstoffen.
<b>Ausbildung, ergänzende</b>	ist eine Ausbildung für Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes der Länder, die für die Verwendung in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung vorgesehen sind. Sie erhalten eine ergänzende Ausbildung für die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen.

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	

<u>Begriff</u>	<u>Erläuterungen</u>
<b>Ausstattung, ergänzende</b>	bezeichnet die ergänzende Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder durch den Bund in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung gem. §12 Zivilschutzgesetz.
<b>Befehl</b>	ist die mündlich, schriftlich oder auf andere Weise gegebene Anordnung, durch die die Absicht und geplante Durchführung eines Auftrags in knapper Form klar und widerspruchsfrei dargestellt wird und die ein bestimmtes Verhalten fordert. Die Gliederung des Befehls richtet sich nach dem Schema Einheit, Auftrag, Mittel, Ziel und Weg. Zur Führung über längere Zeiträume kann es notwendig sein, das Befehlsschema zu ergänzen oder anders zu gliedern: Lage, Auftrag, Durchführung, Versorgung, Führung / Kommunikationswesen (DV 100).
<b>Behandlungsplatz</b>	ist eine Einrichtung mit einer vorgegebenen Struktur, an der Verletzte / Erkrankte nach Sichtung notfallmedizinisch versorgt werden. Von dort erfolgt der Transport in weiterführende medizinische Versorgungseinrichtungen (DIN 13050:2002-09).
<b>Bereitstellungsraum</b>	ist eine Stelle, an der Einsatzkräfte und Einsatzmittel für den unmittelbaren Einsatz gesammelt, gegliedert und bereitgestellt oder in Reserve gehalten werden (DIN 13050:2002-09).
<b>Betreuung</b>	umfasst Maßnahmen zur Unterbringung und Verpflegung sowie zur sozialen Betreuung Betroffener. Durch soziale Betreuung werden Betroffene mit Gütern des dringenden täglichen Bedarfs versorgt und erhalten erste psychische Hilfe. Sie ist auch ein Aufgabenbereich nach §12 Zivilschutzgesetz.
<b>Betreuungsstelle</b>	ist eine in einer festen Örtlichkeit oder in Zelten untergebrachte Einrichtung, in der Betroffene sozial betreut und verpflegt werden können.
<b>Betroffener</b>	ist eine Person, die durch ein Schadenereignis bedroht wird oder geschädigt wurde, ohne verletzt zu sein.
<b>Bettennachweis</b>	ist die zentrale Melde- und Nachweisstelle für die Krankenhäuser eines oder mehrerer Landkreise und/oder kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes aufgrund der Rettungsdienstgesetze der Länder.
<b>Dekontamination</b>	bezeichnet das Beseitigen oder Verringern von schädlichen Stoffen zur Entseuchung, Entgiftung und Entstrahlung.
<b>Dekontaminationsstelle</b>	ist eine Einrichtung des ABC-Schutzes zur Durchführung der Dekontamination.
<b>Ehrenamtliche Tätigkeit</b>	bezeichnet eine freiwillige, nicht erwerbsmäßige Beschäftigung.
<b>Einheiten im Katastrophenschutz</b>	sind gegliederte, ausgerüstete und ausgebildete Einsatzkräfte öffentlich- rechtlicher Körperschaften oder von Hilfsorganisationen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Verpflichtung im Katastrophenschutz mitwirken. Die Grundform der Einheit ist der Zug.
<b>Einrichtungen</b>	sind ortsgebundene Anlagen mit Personal und Material zum Zwecke der Führung, Versorgung und Unterbringung im Katastrophenschutz.

<u>Begriff</u>	<u>Erläuterungen</u>
<b>Einsatz</b>	ist die auf Grund eines Auftrages, Befehls oder eigenen Entschlusses ausgelöste Tätigkeit von Einzelpersonen, Einheiten und/oder Einrichtungen des Zivilschutzes zur Hilfeleistung und Schadensbekämpfung.
<b>Einsatzabschnitt</b>	ist ein vom Einsatzleiter nach taktischen Erfordernissen festgelegter Teil oder Aufgabenbereich einer Einsatzstelle. Er kann örtlich begrenzt oder durch die Art der Einsatz Tätigkeit (zum Beispiel Löschwasserförderung, Brandbekämpfung, Rettungsdienst) bestimmt sein.
<b>Einsatzbereitschaft</b>	ist der Zustand von Einsatzkräften und Einsatzmitteln, der im Allgemeinen den vorgesehenen Einsatz ermöglicht. Die personelle Einsatzbereitschaft bezieht sich auf Zahl, Ausbildungsstand und Belastbarkeit der Einsatzkräfte. Die technische Einsatzbereitschaft bezieht sich auf die Einsatzmittel (DV 100).
<b>Einsatzkräfte</b>	sind alle im Einsatz tätigen Mannschaften mit ihrem zugehörigen Gerät und die Hilfskräfte (DV 100).
<b>Einsatzleiter (EL)</b>	ist die für die technisch-taktische Einsatzdurchführung gesamtverantwortliche Führungskraft.
<b>Einsatzleitung</b>	besteht aus dem Einsatzleiter, den Führungsgehilfen, dem Stabs- und Hilfspersonal sowie notwendigen Führungsmitteln.
<b>Einsatzmittel</b>	sind Einrichtungen, Fahrzeuge, Geräte und Material, die Einsatzkräfte zur Auftragsbefreiung benötigen.
<b>Einsatzplan</b>	ist die vorherige Festlegung eines möglichen Vorgehens bei bestimmten Situationen.
<b>Einsatzraum</b>	ist das einer taktischen Einheit oder einem Verband zugewiesene Gebiet, in dem diese tätig werden.
<b>Einsatzstärke</b>	bezeichnet die bei Eintritt des Einsatzfalles vorhandene Ist-Stärke der Einsatzkräfte.
<b>Einsatzstelle</b>	ist der Ort beziehungsweise das Objekt, an dem Einsatzkräfte bei Bränden, Unglücksfällen oder sonstigen Notlagen tätig werden. Die Einsatzstelle kann in Einsatzabschnitte unterteilt werden.
<b>Einsatzübungen</b>	sind wirklichkeitsnahe Übungen zur Weiterbildung für den praktischen Einsatz in der Schadensbekämpfung, ihnen sollen entsprechende Plan- und Rahmenübungen vorausgegangen sein.
<b>Einsatzziel</b>	ist die für den Einsatz einer Einheit oder Einrichtung durch Auftrag festgelegte Aufgabe, deren Erfüllung in der Regel die erfolgreiche Beendigung des Einsatzes zur Folge hat (Führung).
<b>Entgiftung</b>	bezeichnet das Entfernen oder Unschädlichmachen chemischer Stoffe an Personen, Gerät, Fahrzeugen und im Gelände (Dekontamination).
<b>Entseuchung</b>	bezeichnet das Entfernen oder Unschädlichmachen schädigender Erreger oder deren Toxine (Dekontamination).
<b>Entwesung</b>	ist das Befreien eines Raumes oder Gebietes von Ungeziefer und lebenden Organismen (z.B. Bakterien, Pilze usw.).

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	

## Begriff

## Erläuterungen

### **Ergänzung des Katastrophenschutzes**

ist gemäß Zivilschutzgesetz die Aufgabe des Bundes, die Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung mit geeigneten Einsatzfahrzeugen zu ergänzen.

### **Erkundung**

ist die erste Phase des Führungsvorgangs. Sie ist die Grundlage für die Entscheidungsfindung und umfasst das Sammeln und Aufbereiten der erreichbaren Informationen über Art und Umfang der Gefahrenlage beziehungsweise des Schadensereignisses sowie über die Dringlichkeit und Möglichkeit einer Abwehr und Beseitigung vorhandener Gefahren und Schäden (DV 100).

### **Erkundungszeit**

ist die Zeit zwischen dem Eintreffen am Einsatzort und dem Erteilen des Einsatzbefehls (DIN 14011).

### **Erste Hilfe**

umfasst medizinische, organisatorische und betreuende Maßnahmen an Erkrankten oder Verletzten mit einfachen Mitteln (DIN 13050:2002-09).

### **Ersthelfer**

ist eine Person, die nach verbindlichen Richtlinien für die Erste Hilfe ausgebildet ist (DIN 13050:2002-09).

### **Evakuierung**

ist die organisierte Verlegung von Menschen aus einem akut gefährdeten in ein sicheres Gebiet (Aufnahmegemeinden), wo sie vorübergehend untergebracht, gepflegt und betreut werden. Für die Durchführung der Evakuierung sind Evakuierungspläne nötig.

### **Fachberater**

beraten den Leiter des Führungsstabes und die Leiter der Sachgebiete.

### **Fernmeldemittel**

sind die technischen Grundlagen für elektronische Bild-, Text-, Sprach-, und Datenübertragung von Nachrichten und Informationen, Informations- und Kommunikationstechnik.

### **Führer**

ist der Vorgesetzte bzw. Leiter eines Verbandes, einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes. Führer sind Zugführer und Bereitschaftsführer.

### **Führung**


ist die Einflussnahme auf die Entscheidungen und das Verhalten anderer Menschen mit dem Zweck, mittels steuernden und richtungsweisenden Einwirkens vorgegebene und aufgabenbezogene Ziele zu verwirklichen. Das bedeutet, andere zu veranlassen, das zu tun, was zur Erreichung des gesetzten Zieles erforderlich ist.

### **Führungsgrundsätze**

kennzeichnen den Rahmen der Führung, z.B. für sinnvolle Einteilung der Kräfte unter Berücksichtigung von Zeit, Raum und Material, mit dem Ziel der optimalen Auftragserfüllung.

### **Führungsmittel**

sind technische Mittel, Unterlagen, Pläne und Einrichtungen, die Führungskräfte bei ihrer Führungsarbeit unterstützen. Sie ermöglichen es, die für den Führungsvorgang erforderlichen Informationen zu gewinnen, zu verarbeiten und zu übertragen.

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

### Begriff

### Erläuterungen

#### **Führungsorganisation**

legt die Aufgabenbereiche der Führungskräfte fest und gibt die Art und Anzahl der Führungsebenen vor. Die Führungsorganisation stellt sicher, dass die Arbeit des Einsatzleiters beziehungsweise der Einsatzleitung bei jeder Art und Größe von Gefahrenlagen oder Schadenereignisse reibungslos und kontinuierlich verläuft. Bestimmte Aufgabenbereiche sind bereits vorher festzulegen und zuzuordnen (DV 100). Dies geschieht in aller Regel durch die Bildung von Sachgebieten.

#### **Führungsvorgang**

ist ein zielgerichteter, immer wiederkehrender und in sich geschlossener Denk- und Handlungsablauf auf allen Ebenen und in allen Bereichen. Der Führungsvorgang vollzieht sich in Lagefeststellung (Erkundung / Kontrolle), Planung (Beurteilung der Lage) und Entschluss (Befehl).

#### **Führungszeichen**

sind Übermittlungszeichen für die Weitergabe von Befehlen, Anordnungen und Informationen. Sie werden als akustische (z.B. mit Trillerpfeife), oder optische Zeichen (z.B. durch Armbewegung, Flaggen oder Lichtsignale) oder auf sonstige Art (z.B. Signalleine) weitergegeben.

#### **Gefahr**

ist die Wahrscheinlichkeit einer Störung der öffentlichen Sicherheit, verursacht durch ein Naturereignis, technische bzw. organisatorische Fehler oder menschliches Verhalten.

#### **Gefahrenabwehr**

sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. Dafür sind Gefahrenabwehrbehörden (z.B. Polizei, Ordnungsämter) zuständig.

#### **Gefahrstoff**


ist die zusammenfassende Bezeichnung für gefährliche Stoffe, die explosionsgefährlich, brandfördernd, entzündlich, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind.

#### **Genfer Abkommen (auch Genfer Konventionen)**

sind völkerrechtliche Übereinkünfte, die auf einer Konferenz in Genf im Jahr 1949 vereinbart wurden, um die Opfer bewaffneter Konflikte zu schützen. Sie bestehen aus: - I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, - II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See - III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen - IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Um den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte zu verstärken, wurden die Genfer Abkommen 1977 durch zwei Zusatzprotokolle ergänzt.

#### **Gesundheitsamt**

nimmt als Fachbehörde Aufgaben des Infektionsschutzes und der Seuchenbekämpfung wahr. Im Zivilschutz wirken die Gesundheitsämter bei der Planung der gesundheitlichen Versorgung mit (§15 Zivilschutzgesetz).


	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	

## Begriff

## Erläuterungen

<b>Gesundheitswesen</b>	beinhaltet staatliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und umfasst alle der Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit dienenden Einrichtungen und Personen. Die Gesamtverantwortung für das Gesundheitswesen liegt bei Bund und Land. Regelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall sind in den §§ 15-18 Zivilschutzgesetz enthalten.
<b>Grenzdosis</b>	bezeichnet die maximale Dosis bei Ganzkörperbestrahlung, bei der praktisch noch keine klinisch fassbaren Schäden festgestellt werden.
<b>Großschadenereignis</b>	ist im Aufgabenbereich Sanität „ein Ereignis mit einer so großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen, dass es mit der vorhandenen und einsetzbaren Vorhaltung des Rettungsdienstes aus dem Rettungsdienstbereich nicht bewältigt werden kann (DIN 13050:2002-09)“.
<b>Großschadenstelle</b>	Schadengebiet
<b>Helferinnen / Helfer</b>	sind Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirken.
<b>Hilfeleistung</b>	ist die aktive Unterstützung, die einer Person, einer Organisation, einer Gemeinschaft oder einem Land nach einem Schadenereignis gewährt wird.
<b>Karten</b>	mit topographischem wie thematischem Inhalt bieten für den vorbeugenden Katastrophenschutz (Gefahrenquellen) und für die Katastrophenbewältigung bedeutende Anwendungsmöglichkeiten u.a. in den Bereichen Orientierung, Planung und Auswertung. Die Kartenleser interpretieren die geographischen Gegebenheiten in einem räumlichen Zusammenhang (Lagekarte).
<b>Katastrophe</b>	ist im Sinne des HBKG ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.
<b>Katastrophenfall</b>	wird nach dem HBKG von der unteren Katastrophenschutzbehörde festgestellt. Sie stellt Eintritt und Ende des Katastrophenfalles fest und macht dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebietes durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt.
<b>Katastrophenmedizin</b>	ist der Sammelbegriff für Planung und Durchführung bestimmter medizinischer und organisatorischer Maßnahmen, die notwendig werden, wenn eine Individualversorgung Verletzter oder Erkrankter auf Grund eines Schadenereignisses über längere Zeit nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.
<b>Katastrophenschutz</b>	ist die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen.



	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	

## Begriff

## Erläuterungen

### **Krankentransport**

umfasst die Beförderung von Erkrankten, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, und die fachgerechte Betreuung in einem Krankenkraftwagen durch dafür qualifiziertes Personal. Krankentransport umfasst nicht die Beförderung von Personen, die keiner fachgerechten Betreuung bedürfen (DIN 13050:2002-09).

### **Leitender Notarzt (LNA)**

ist ein Notarzt, der am Notfallort bei einer größeren Anzahl Verletzter, Erkrankter sowie auch bei anderen Geschädigten oder Betroffenen oder bei außergewöhnlichen Ereignissen alle medizinischen Maßnahmen zu leiten hat. Der Leitende Notarzt übernimmt medizinische Führungs- und Koordinierungsaufgaben. Er verfügt über eine entsprechende Qualifikation und wird von der zuständigen öffentlichen Stelle berufen (DIN 13050:2002-09).

### **Massenanfall**

ist ein Notfall mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen, der mit der vorhandenen und einsetzbaren Vorhaltung des Rettungsdienstes aus dem Rettungsdienstbereich nicht versorgt werden kann (DIN 13050:2002-09).

### **Patientenablage** (DIN 13050: 2002-09)

ist eine Stelle an der Grenze des Gefahrenbereiches, an der Verletzte oder Erkrankte gesammelt und soweit möglich erstversorgt werden. Dort werden sie dem Rettungsdienst zum Transport an einen Behandlungsplatz oder weiterführende medizinische Versorgungseinrichtungen übergeben.

### **Persönliche Ausstattung**

ist die Bekleidung und Schutzausrüstung nach organisationseigenen und Unfallverhütungsvorschriften.

### **Rettungsmittel**

sind die Rettungsdienstfahrzeuge einschließlich des Rettungsmaterials sowie des Transportgerätes (DIN 13050:2002-09).

### **Sanitätsdienst**

ist ein ehemaliger Fachdienst nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 14.02.1990, der nach den Katastrophenschutzgesetzen einzelner Länder fortbestehen kann.

### **Sanitätswesen**

umfasst Maßnahmen der Behandlung und des Transportes Verletzter und Erkrankter durch entsprechend ausgebildetes Personal. Es ist ein Aufgabenbereich nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 HBKG und §12 Zivilschutzgesetz.

### **Schadengebiet**

ist ein in sich geschlossener und zusammengehörender größerer Raum, in dem sich auch mehrere Einsatzstellen befinden können, oder dem mehrere Einsatzräume zugewiesen sind (DV 100).


### **Stärke- und Ausstattungs-nachweisung (STAN) (aufgehoben)**

bestimmt nach KatS DV 410 die Aufgabe, Gliederung, Funktionen und Ausbildung der Fachhelfer und gibt das Soll an Personal und Material für Einheiten, Teileinheiten und Einrichtungen auf Grund taktischer Forderungen und haushaltsmäßiger Vorschriften und Ermächtigungen verbindlich vor.

### **Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG)**

ist eine Gruppe von ausgebildeten Helferinnen/Helfern. Sie ist so ausgebildet und ausgestattet, dass sie bei einem Großschadensereignis oder außergewöhnlichen Ereignis Verletzte, Erkrankte sowie andere Geschädigte oder Betroffene versorgen kann (DIN 13050:2002-09).

<u>Begriff</u>	<u>Erläuterungen</u>
<b>Sichtung (Triage)</b>	bezeichnet die ärztliche Beurteilung und Entscheidung über die Priorität der Versorgung von Patienten hinsichtlich Art und Umfang der Behandlung sowie Zeitpunkt, Art und Ziel des Transportes (DIN 13050:2002-09).
<b>Sofortmaßnahmen</b>	sind Einsätze im Rahmen der Katastrophenhilfe, die von Hilfsorganisationen durchgeführt werden mit dem Ziel, das Überleben der betroffenen Bevölkerung zu sichern.
<b>Soll-Stärke</b>	ist die vorgegebene personelle Stärke einer Einheit, Teileinheit oder Einrichtung, die z.B. in einem Stärke- und Ausstattungsnachweis festgeschrieben ist.
<b>Staffel</b>	Wie FwDV 3
<b>Strahlenbelastung</b>	bezeichnet die Dosis; letale Dosis.
<b>Strahlenschäden</b>	sind durch ionisierende Strahlung in lebenden Organismen oder in Festkörpern bzw. Werkstoffen hervorgerufene Schädigungen.
<b>Taktische Einheit</b>	ist eine Einheit, die auf Grund ihrer Führung, Stärke und Ausrüstung in der Lage ist, einen ihrer Aufgabenstellung entsprechenden Auftrag selbstständig zu erfüllen.
<b>Taktische Zeichen</b>	sind grafische Symbole zur Darstellung von Einheiten, Verbänden, Einrichtungen, Personen, Einsatzmaßnahmen, Gefahren und Schäden in Lagekarten und anderen taktischen Zeichnungen.
<b>Technische Einsatzleitung (TEL)</b>	führt die ihr unterstellten Einsatzkräfte am Gefahren- und Schadensort. Der technische Einsatzleiter benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Regel einen Stab aus Sachgebiets- und Fachberatern. Der Aufgabenumfang und das Ausmaß der personellen Besetzung werden durch die technisch-taktische Führung der Einheiten / Einsatzkräfte im Einzelfall bestimmt.
<b>Transportfähigkeit</b>	ist der Zustand eines Verletzten oder Erkrankten, bei dem die lebenswichtigen Körperfunktionen gesichert sind und durch geeignete Maßnahmen eine Zunahme bestehender oder weiterer Schäden verhindert wird (DIN 13050:2002-09).
<b>Triage</b>	bezeichnet die Sichtung.
<b>Unfall</b>	ist ein plötzliches, unvorhergesehenes und durch äußere Ursachen eintretendes Ereignis, das zu einem Schaden an Personen und/ oder Sachen führt (DIN 13050:2002-09).
<b>Unterstellung</b>	ist das Befehlsverhältnis mit eindeutiger Über- und Unterordnung.
<b>UTM-System</b>	ist die Abkürzung für Universale Transversale Merkator-Projektion. Das System ist auf einem rechtwinkligen quadratischen UTM-Koordinatengittersystem aufgebaut. Das System ermöglicht, die Koordinaten eines Geländepunktes auf einer Karte mit Hilfe des Gitters zu ermitteln.
<b>Verfügungsraum</b>	ist der zugewiesene Raum, in dem sich eine Einheit für eine spätere Verwendung bereithält oder sich auf einen bevorstehenden Einsatz vorbereitet.

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

**Begriff**

**Erläuterungen**

**Verletzter**

ist eine Person, die durch äußere Einwirkung einen Gesundheitsschaden erlitten hat (DIN 13050:2002-09).

**Weisung**

ist ein zusammenfassender Begriff für verschiedene Arten der Übermittlung bestimmter Absichten und ihrer Durchführung.

Anweisung: Information über das Einhalten einer bestimmten Arbeitsweise und die Sicherstellung der Einhaltung von Vorschriften.

Auftrag: Übertragung von selbständig durchzuführenden Aufgaben.

Kommando: Lenkung einer gemeinsamen Handlung einer Gruppe.


Befehl: Eindeutige, unmissverständliche Anordnung, die zum sofortigen Handeln zwingt.

## Anlage 2 - Abkürzungsverzeichnis

A	ABC	atomar, biologisch. chemisch .
	AKNZ	Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz
	ÄLRD	Ärztliche Leiterin/Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
	Anh	Anhänger
	ArztTr	Arzttrupp
	ArzTrKW	Arzttruppkraftwagen (ehemaliges Fahrzeug des Zivilschutzes)
	ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
B	BF	Berufsfeuerwehr
	BGBI.	Bundesgesetzblatt
	BoGr	Bootsgruppe
	BoTr	Bootstrupp
	Bs	Brandschutz
	Bt	Betreuung
	BtTr	Betreuungstrupp
	BtKombi	Betreuungs-Kombi
BtZ	Betreuungszug	
D	Dekon	Dekontamination (auch: Dk)
	Dekon G	Dekontamination von Gerät
	Dekon P	Dekontamination von Personen
	Dekon V	Dekontamination von Verletzten
	DkSt	Dekon-Staffel
	DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
	DRK	Deutsches Rotes Kreuz
	DSt	Dienststelle / Dienststellen
	DV	Dienstvorschrift
	DWD	Deutscher Wetterdienst
E	EA	Einsatzabschnitt Einsatzabschnittsleitung / Einsatzabschnittsleiterin /
	EAL	Einsatzabschnittsleiter
	EL	Einsatzleitung / Einsatzleiterin / Einsatzleiter
	ELW und Zahl	Einsatzleitwagen mit Angabe der Einstufung nach DIN
	ErkGr	Erkundungsgruppe
	ErkKW	Erkundungs-Kraftwagen
	ErkTr	Erkundungstrupp
EWRGr	Erweiterte Wasserrettungsgruppe	
F	FaBe	Fachberaterin / Fachberater
	FF	Freiwillige Feuerwehr
	FGr	Fachgruppe
	FGr Bel	Fachgruppe Beleuchtung
	FGr E	Fachgruppe Elektroversorgung
	FGr FK	Fachgruppe Führung und Kommunikation
	FGr I	Fachgruppe Infrastruktur
	FGr Log	Fachgruppe Logistik
	FGr O	Fachgruppe Ortung
	FGr Ö	Fachgruppe Ölschaden Binnen
	FGr R	Fachgruppe Räumen

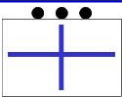
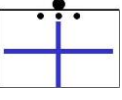





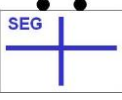











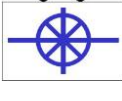
















	FGr Sp	Fachgruppe Sprengen
	FGr W	Fachgruppe Trinkwasserversorgung
	FGr W	Fachgruppe Wassergefahren
	FGr WP	Fachgruppe Wasserschaden / Pumpen
	FKH	Feldkochherd
	Fü	Führung / Führerin / Führer
	FüGrTEL	Führungsgruppe Technische Einsatzleitung
	Fw	Feuerwehr
	FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
G	GABC	Gefahrstoff-ABC
	GABC-ErkKW	Gefahrstoff-ABC-Erkundungs-Kraftwagen
	GABC-MZt	Gefahrstoff-ABC-Messzentrale
	GABC-Z	Gefahrstoff-ABC-Zug
	GBI	Gemeindebrandinspektorin / Gemeindebrandinspektor
	GefGr	Gefahrstoffgruppe
	Gr	Gruppe
	GrFü	Gruppenführerin / Gruppenführer
	GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
	GW	Gerätewagen
	Gwart	Gerätewartin / Gerätewart
	GW-Bt	Gerätewagen Betreuung
	GW-Dekon P	Gerätewagen Dekontamination Personen
	GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
	GW-luK	Gerätewagen Information- und Kommunikation
	GW-Log	Gerätewagen Logistik
	GW-N	Gerätewagen Nachschub
	GW-San	Gerätewagen Sanität
	GW-StrSp	Gerätewagen Strahlenspürtrupp
	GW-T	Gerätewagen Technik
	GW-Taucher	Gerätewagen Taucher
	GW-WR	Gerätewagen Wasserrettung
H	HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
	HiOrg	Hilfsorganisation(en)
	HKatS-ZL	Hessisches Katastrophenschutz-Zentrallager
	HLFS	Hessische Landesfeuerweherschule
	HLFV	Hessischer Landesfeuerwehrverband
	HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
	HMZ	Hochwassermeldezentrale
	HRDG	Hessisches Rettungsdienstgesetz
	HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
I	I	Instandsetzung / Infrastruktur
	luK	Information und Kommunikation
	luKGr	Informations- und Kommunikationsgruppe
	luKZt	Informations- und Kommunikationszentrale
J	JUH	Johanniter-Unfall-Hilfe
K	KA	Kastanhänger
	KAB	Kreisauskunftsbüro
	KatS	Katastrophenschutz
	KatSL	Katastrophenschutzleitung

	KBI	Kreisbrandinspektorin / Kreisbrandinspektor
	KdoW	Kommandowagen
	Kf und Buchstabe	Kraftfahrer mit Angabe der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse
	KKW	Kernkraftwerk
	Kombi	Kombinationsfahrzeug
	KTW	Krankentransportwagen
	KTW B	Krankentransportwagen nach DIN EN 1789 Teil B
	LAB	Landesauskunftsbüro
	LBK	Landesbeirat für Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz
	LF	Löschfahrzeug
	LFuSt	Leitfunkstelle
	LGr	Löschgruppe
	LNA	Leitende Notärztin / Leitender Notarzt
	LSt	Leitstelle
	Ltr	Leiterin / Leiter
	LZ	Löschzug
M	Me	Melderin / Melder
	MHD	Malteser-Hilfsdienst
	MTF	Medizinische Task Force des Zivilschutzes
	MTW	Mannschafts-Transportwagen
	MZB	Mehrzweckboot DIN 14961
N	NA	Notärztin / Notarzt
	NAW	Notarztwagen
	NEF	Notarzt-Einsatzfahrzeug
	NFS	Notfallstation
O	Org	Organisation
	OLRD	Organisatorische Leiterin / Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
R	RAL	Reichsausschuss für Lieferbedingungen
	RE	Rahmen-Empfehlungen
	Rettd	Rettungsdienst
	RP	Regierungspräsidium
	RTB	Rettungsboot nach DIN 14961
	RTH	Rettungshubschrauber
	RTr	Rettungstrupp
	RTW	Rettungswagen
	RW	Rüstwagen
S	S und Zahl	Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter des Sachgebietes ...
	San	Sanität(swesen)
	SanGr	Sanitätsgruppe
	SanTr	Sanitätstrupp
	SAR	Such- und Rettungsdienst (Search and Rescue)
	SB	Schlauchboot
	Sb	Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter
	SBI	Stadtbrandinspektorin / Stadtbrandinspektor
	SEEBÄ	Schnelleinsatz-Einheit Bergung Ausland (beim THW)
	SEG	Schnelleinsatzgruppe
	SprFu	Sprechfunk / Sprechfunkerin / Sprechfunker

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	

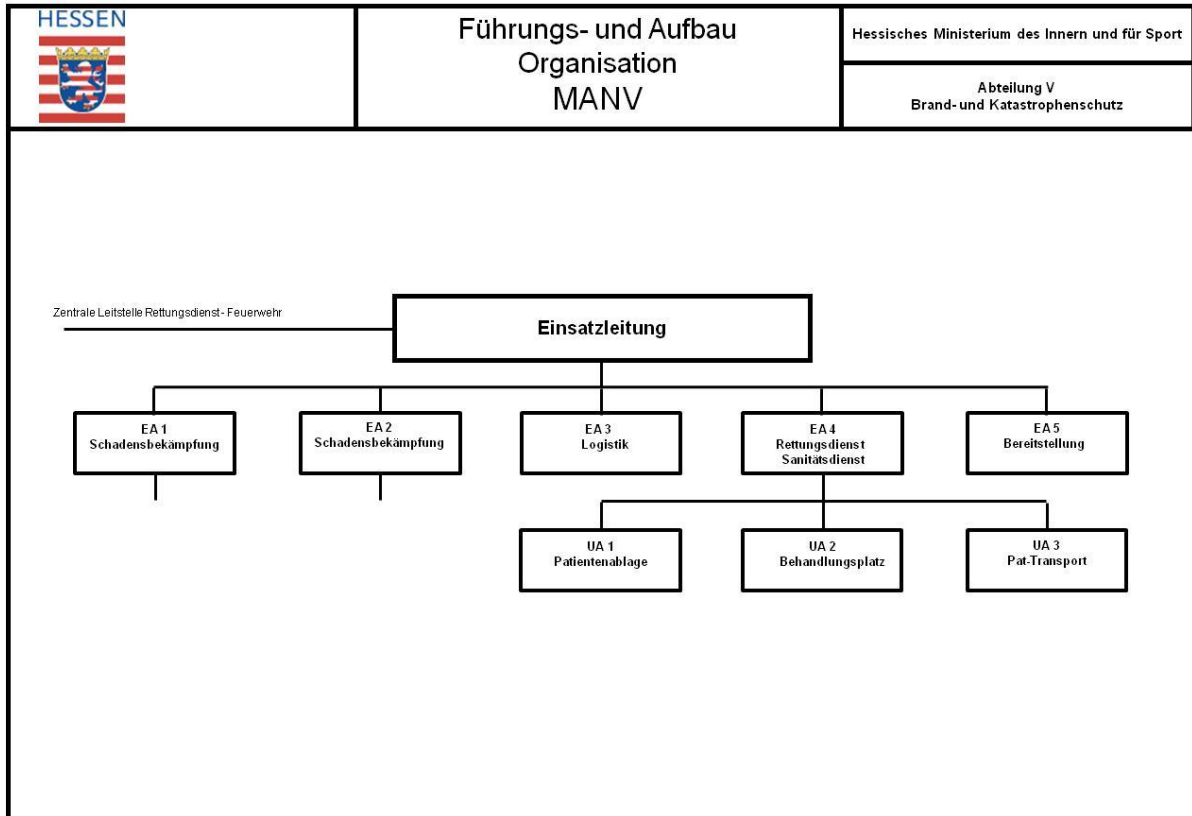
St	Staffel
SIAnz.	Staatsanzeiger
StFü	Staffelführerin / Staffelführer
StrSpTr	Strahlenspürtrupp
stv.	stellvertretende / stellvertretender
SW	Schlauchwagen
SZ	Sanitätszug
TaGr	Tauchgruppe
TaTr	Tauchtrupp
TEL	Technische Einsatzleitung
TeTr	Techniktrupp
TeTr-WR	Techniktrupp Wasserrettung
THW	Technisches Hilfswerk
TK	Telekommunikation
TKSiV	Telekommunikations-Sicherstellungsverordnung
TLF	Tanklöschfahrzeug
Tr	Trupp
TrFü	Truppführerin / Truppführer
TS	Tragkraftspritze
TrspTr	Transporttrupp
TrspGr	Transportgruppe
TUIS	Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungs-System
TZ	Technischer Zug
UKatSB	Untere Katastrophenschutzbehörde
UVBtGr	Unterkunfts-, Verpflegungs- und Betreuungsgruppe
V0	Verordnung
VpfTr	Verpflegungstrupp
VU	Versorgungsunternehmen, Verkehrsunfall
WF	Werkfeuerwehr
WFü	Wehrführerin / Wehrführer
WR	Wasserrettung
WRGr	Wasserrettungsgruppe
WRZ	Wasserrettungszug
WvTr	Wasserversorgungstrupp
Z	Zug
zbV	zur besonderen Verwendung
ZFü	Zugführerin / Zugführer
ZSG	Zivilschutzgesetz
ZSH	Zivilschutz-Hubschrauber
ZSNeuOG	Zivilschutzneuordnungsgesetz
ZTr	Zugtrupp
ZTrKW	Zugtrupp-Kraftwagen

### Anlage 3 – Gliederungsbild


		<b>Sanitätszug</b>					<b>SanZ</b>		
San-Zug	Stärke	1	4	20	25				
<b>Organisation</b>									
	1								
	1								
	2								
<b>ZTr</b>	<b>4</b>	<b>ELW 1 / KdoW</b>	Zfü	FüAss			SpFu	Kf	
<b>Land</b>									
	2								
	4								
	6			<b>GW-San</b>	GrFü	NA		RS	RS
<b>Land</b>									
	3								
<b>Behandlung</b>	<b>3</b>	<b>RTW / KTW B</b>		RS			Kf		
<b>Land</b>									
	1								
	2								
	3			<b>KTW B</b>	GrFü				Kf
<b>Land</b>									
	3								
	3	<b>KTW B</b>		RS			Kf		
<b>Land</b>									
	3								
	3	<b>RTW / KTW B</b>		RS			Kf		
<b>Organisation</b>									
	3								
<b>Transport</b>	<b>3</b>	<b>RTW / KTW</b>		RS			Kf		



## Anlage 4 – Ordnung des Raumes



Quelle: Konzept zur überörtlichen Hilfe bei MANV (BBK April 2006)

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

## Anlage 5 -

### Checkliste: Einrichten eines Behandlungsplatzes

#### 1. Größe, Lage, Art und Form des Behandlungsplatzes werden bestimmt von der

- Anzahl der Verletzten,
- Art und Schwere der Verletzungen,
- Anzahl der eingesetzten Sanitätseinheiten,
- Dauer des Einsatzes.

#### 2. Mögliche Behandlungsplatzformen sind:

- Behandlungsplatz in einem Raum (z. B. Sporthalle, Stadthalle, Bürohaus),
- Behandlungsplatz in mehreren Räumen (z. B. Schule, Kinderheim, Jugendherberge, Gaststätten, Hotels),
- Behandlungsplatz behelfsmäßig in Zelten.

#### 3. Beim Einrichten des Behandlungsplatzes sind zu berücksichtigen:

- Lage außerhalb des Gefahrenbereiches, trotzdem in unmittelbarer Nähe des Schadengebietes,
- Einrichten möglichst in festen Gebäuden,
- geeignete Zu- und Abfahrtswege,
- Möglichkeiten der Anbindung ans Fernsprechnet,
- Möglichkeiten der Energieversorgung,
- Ausschilderung (Hinweisschilder) und Kennzeichnung.

#### 4. Für den Behandlungsplatz sind vorzusehen:

- Aufnahme und Sichtung,
- Schockbekämpfung / Reanimation – Schwerverletzte / Lebensgefahr (Triage I),
- Behandlung Schwerverletzter, zunächst nicht vital bedroht (Triage II)
- Bereich für den Aufenthalt von Leichtverletzten; ggf. Anforderung von Betreuungskräften (Triage III),
- Abwartende Behandlung (Triage IV)
- Geräteablage,
- Totenablage.

#### 5. Beispiel für die Anlage eines Behandlungsplatzes in Gebäuden

Die Anlage eines Behandlungsplatzes ist jeweils den erkundeten bzw. vorgefundenen Räumlichkeiten anzupassen.























In großen Räumen oder Sälen ist eine behelfsmäßige optische Trennung zwischen den einzelnen Stationen vorzusehen.









Bei länger dauernden Einsätzen sind zusätzliche Räume zur Unterbringung der Sanitätshelfer notwendig.

Am Behandlungsplatz ist eine Geräteablage vorzusehen, aus der die Teileinheiten ihren Materialbedarf decken können.

## Anlage 6 -

### Taktische Zeichen SAN

	Sanitätszug		Arzt
	Zugtrupp des Sanitätszuges		Notarzt (NA)
	Sanitätsgruppe		Leitender Notarzt (LNA)
	Schnelleinsatzgruppe		Organisatorscher Leiter RD
	Arzttrupp		Zugführer des Sanitätszuges
	Sanitätstrupp		Gruppenführer des Zugtrupps (GF zbV)
	Transporttrupp		Gruppenführer der Schnelleinsatzgruppe
	Gruppenführer einer Sanitätsgruppe		Truppführer eines Transporttrupps
	Truppführer eines Sanitätstrupps		Sanitäter
	verletzte Person		tote Person
	Verschüttete Person		vermisste Person

-  Krankentransportwagen
-  Rettungstransportwagen
-  Notarzteinsatzfahrzeug
-  Notarztwagen
-  Rettungshubschrauber
-  Krankenhaus
-  Sammelstelle
-  Sammelplatz für Betroffene

-  Patientenablage  
(Verletztenablage)
-  arztbesetzte Patientenablage  
(Verletztenablage)
-  Behandlungsplatz
-  Rettungsmittelhalteplatz  
(Wagenhalteplatz)
-  ZLSt Zentrale Leitstelle
-  Hubschrauberlandeplatz



## Anlage 7 - Muster Einsatztagebuch



### EINSATZTAGEBUCH

Alarmierung um: \_\_\_\_\_  
 Alarmierung durch: \_\_\_\_\_  
 Einsatzbereitschaft um: \_\_\_\_\_

Auftrag übernommen um: \_\_\_\_\_  
(Datum)      (Zeit)

Datum	Zeit	Inhalt	Anlage

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift ZF)

Seite: \_\_\_\_\_

**Anlage 8 –  
Muster Abschlussmeldung**



**Abschlussmeldung**

**Meldende Stelle:** \_\_\_\_\_  
(taktische Bezeichnung)

**Abgangsort:** \_\_\_\_\_

**Abgangsdatum:** \_\_\_\_\_ **Abgangszeit:** \_\_\_\_\_

**Empfänger:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Auftrag:** \_\_\_\_\_  
(Kurzbeschreibung der Lage)

\_\_\_\_\_

**Einsatzdauer:** **Beginn:** \_\_\_\_\_ **Ende:** \_\_\_\_\_

**Eingesetzte Kräfte:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Einsatzergebnis:** \_\_\_\_\_

- Verlauf
- Erfolg
- Ergebnis
- Besonderheiten

**Stand bei Ablösung:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Ausstattung/  
Material:** \_\_\_\_\_

- Verbleib
- Zustand
- besondere Erfahrungen

\_\_\_\_\_

**Ablösende Einheit:** \_\_\_\_\_

**Personelle und  
materielle Einsatz-  
bereitschaft:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_


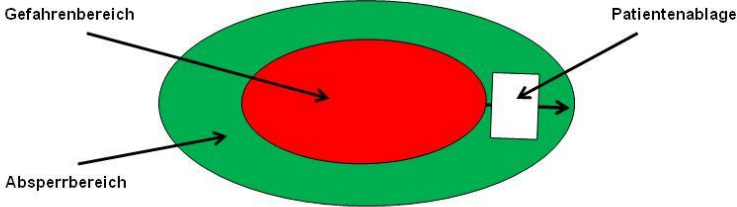
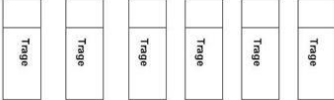
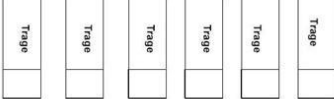
**Anlagen:** \_\_\_\_\_  
**Verteiler:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Datum

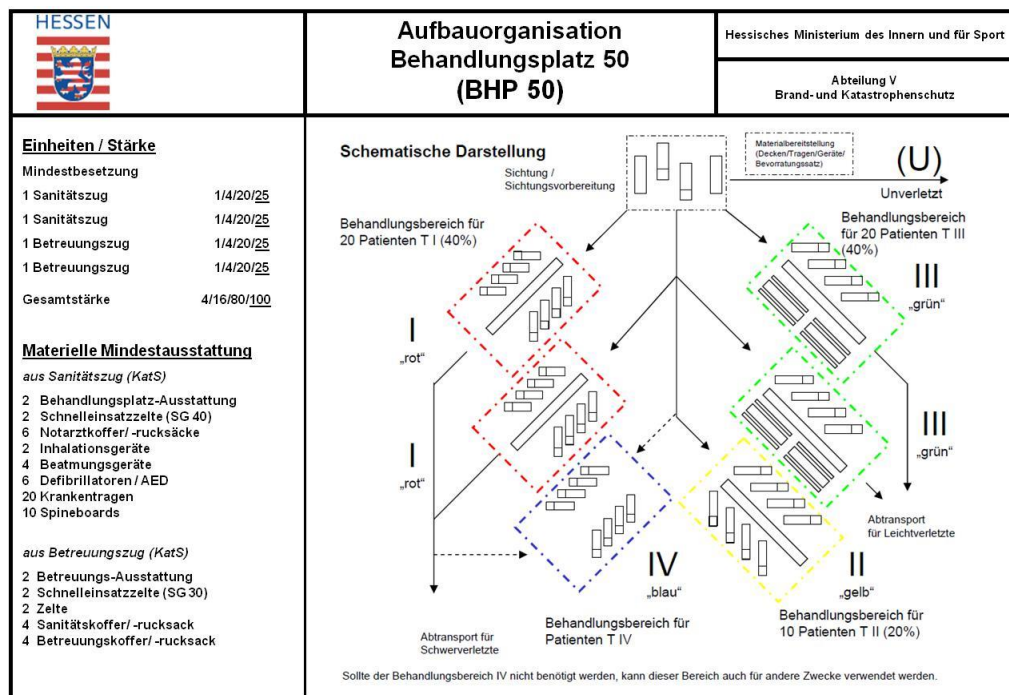
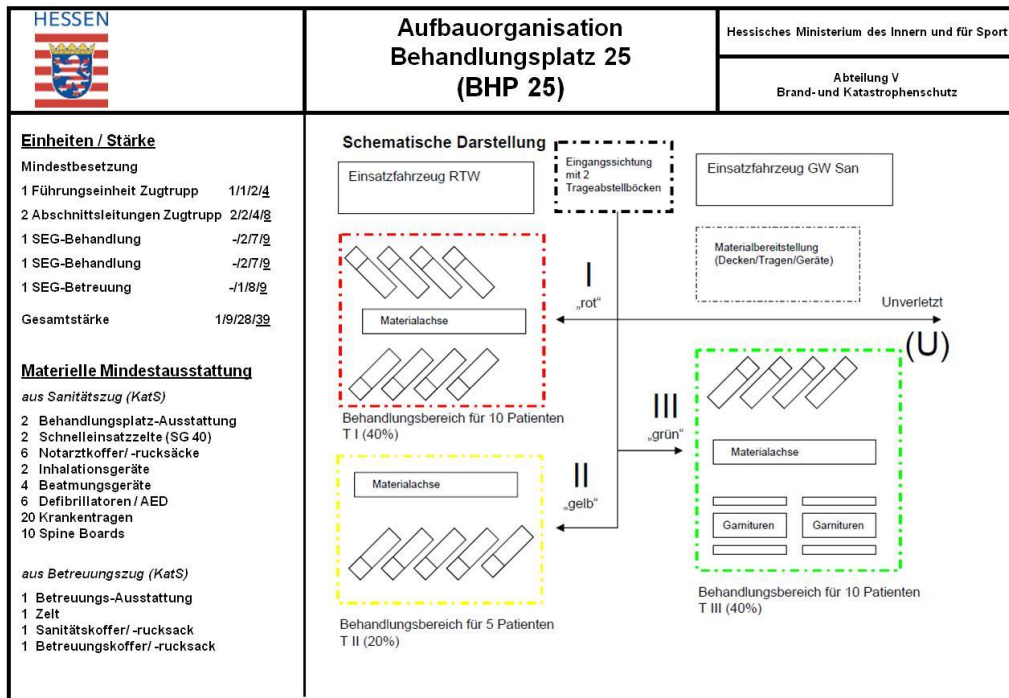
\_\_\_\_\_ Unterschrift

\_\_\_\_\_ Dienststellung

## Anlage 9 - Muster Patientenablage

	<b>Aufbauorganisation Patientenablage (PA)</b>	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
		Abteilung V Brand- und Katastrophenschutz
<p><b>Einheiten / Stärke</b></p> <p>Mindestbesetzung</p> <p>1 Trupp <span style="float: right;">-1/1/2/3</span></p> <p>oder</p> <p>1 Staffel <span style="float: right;">-1/1/5/6</span></p> <p>Gesamtstärke nach Lage</p> <p><b>Materielle Mindestausstattung</b></p> <p>aus Sanitätszug (KatS)</p> <p>1 Notarztkoffer/ -rucksäcke</p>	<div style="text-align: center;">  </div>	
	<p style="text-align: center;">Schematische Darstellung</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="border: 1px dashed gray; padding: 5px; font-size: small;">         Weitere Materialbereitstellung (Decken/Tragen/Geräte)       </div> </div> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;"> <p><b>Materialachse</b></p> <p><small>- beginnend u. a. mit Notztkoffer je nach Lage bis zum Ausstattungssatz BHP vorstellbar</small></p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: left; font-size: small;"> <p><b>Darstellung beispielhaft!</b></p> <p>Anzahl der Tragen kann nach Lage variieren.</p> </div> </div>	

## Anlage 10 - Musterstruktur BHP 25 HE / 50 HE





## Anlage 11 - Patientenanhängekarte (Anhängekarte für Verletzte und Erkrankte)

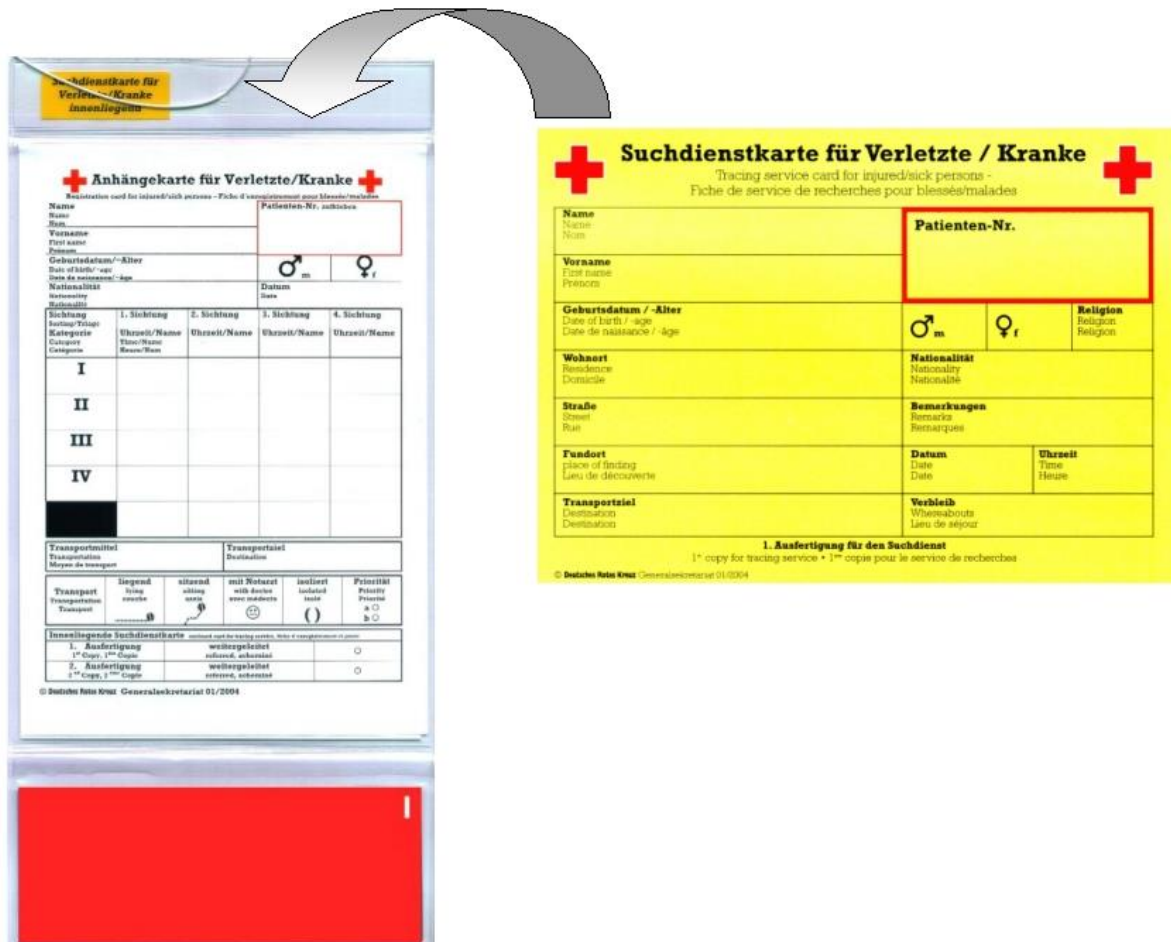
Durch gemeinsamen Erlass des

Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (V 44- 24 t 02 01)

und des

Hessischen Sozialministeriums (V / V 7b – 24 t 02 01)

vom 15. Juni 2004 wurde für die Sichtungsdokumentation und Registrierung bei einem Massenanfall von Verletzten / Erkrankten, die „Anhängekarte für Verletzte / Erkrankte“ mit innenliegender „Suchdienstkarte für Verletzte / Erkrankte“, ab dem 01.01.2005 eingeführt.




The diagram illustrates the structure of the patient card. It consists of an external 'Anhängekarte für Verletzte/Kranke' (Attachment card for injured/sick persons) and an internal 'Suchdienstkarte für Verletzte / Kranke' (Tracing service card for injured/sick persons). A large arrow points from the external card to the internal card, indicating that the internal card is contained within the external one.

**Anhängekarte für Verletzte/Kranke**  
 Registration card for injured/sick persons - Fiche d'enregistrement pour blessés/malades

**Suchdienstkarte für Verletzte / Kranke**  
 Tracing service card for injured/sick persons - Fiche de service de recherches pour blessés/malades

**1. Ausfertigung für den Suchdienst**  
 1<sup>st</sup> copy for tracing service • 1<sup>re</sup> copie pour le service de recherches

© Deutscher Rotes Kreuz - Generalsekretariat 01/2004

	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>	KatSDV 400 HE
	<b>Katastrophenschutz in Hessen</b>	01.01.2019

## **Anlage 12 - Patientendokumentation Behandlungsplatz**

Für die Patientendokumentation auf dem Behandlungsplatz sind die nach den örtlichen Gegebenheiten vorgesehenen Rettungsdienstprotokolle nach DIVI (örtl. zu beschaffen) zu verwenden. Ziel ist es, die Verlaufsdocumentation einheitlich und bruchfrei auszuführen.